Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0277(COD)

20.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
(COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Ramona Strugariu

(*) Assoziierter Ausschuss: Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind das Rückgrat jeder funktionierenden rechtsstaatlichen Demokratie. Trotz der zunehmend wichtigen Funktion, die Medien in unserer Gesellschaft haben, ist der Raum für unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Medienpluralismus in Europa immer schwieriger geworden. Journalisten, Herausgeber und Verleger sehen sich zunehmendem Druck vonseiten des Staats und seiner Vertreter sowie vonseiten mächtiger Geschäftsleute und Unternehmen ausgesetzt. Nach den Ergebnissen des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2022 wird das Risiko des Zustands des Marktpluralismus, der sozialen Integration und der politischen Unabhängigkeit als mittleres bis hohes Risiko eingestuft. Schließlich begannen die Herausforderungen und Bedrohungen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus unabhängig von den geografischen Gebieten der Union aufzutreten. Dadurch wurde die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Lösung deutlich.

Mit dieser Verordnung soll eine bessere Umgebung für Medien in der Europäischen Union geschaffen werden, indem eine Reihe klarer, rechtsverbindlicher und rechtlich anfechtbarer Grundsätze festgelegt wird. Statt die Regulierung einer Branche anzustreben, die sich traditionell auf Selbstregulierung verlassen hat, zielt dieses Gesetz darauf ab, Medien die Werkzeuge an die Hand zu geben, die sie benötigen, um dem Druck und den Herausforderungen standzuhalten, mit denen sie derzeit konfrontiert sind. Die von der LIBE-Berichterstatterin vorgelegten Änderungsanträge zielen daher darauf ab, den Vorschlag zu stärken, den Raum für Medien zu verstärken und Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre in unserer Union garantierten Bürgerrechte und Freiheiten vollständig auszuüben.

Der Europarat hat durch seine unverbindliche Empfehlung und durch die Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hohe Schutzstandards für Journalisten eingerichtet, sodass sie nicht verpflichtet sind, ihre Quellen offenzulegen, es sei denn, es liegt eine wirklich außergewöhnliche Situation vor. Die Praxis hat jedoch in verschiedenen Mitgliedstaaten gezeigt, dass diese Soft-Law-Standards nicht beachtet werden. Darüber hinaus haben die jüngsten Enthüllungen bestätigt, dass staatliche Behörden Spähsoftware und Überwachungstechnologien gegen Journalisten eingesetzt haben, insbesondere um Zugriff auf ihre Quellen zu erhalten. Ein angemessenes Schutzniveau für journalistische Quellen und ein klares Verbot für den Einsatz von Spähsoftware oder Überwachungstechnologien gegen Journalisten, Medienunternehmen, ihre Familien oder ihr berufliches Netzwerk sind daher Voraussetzungen für Medienfreiheit und -pluralismus. Es ist daher das Ziel, mehr der bereits eingerichteten Soft-Law-Standards in rechtsverbindliche Vorschriften in der Union umzusetzen. Solche Maßnahmen sollten nur bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses von einem Richter angeordnet werden, und zwar in einer verhältnismäßigen Weise, durch die zwischen solchen Verletzungen der Rechte von Journalisten und des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Notwendigkeit, dass die staatlichen Behörden diese Informationen erhalten, abgewogen wird.

Öffentlich-rechtliche Medien stellen aufgrund ihrer Nähe zu den staatlichen Behörden eine besondere Kategorie in der Medienlandschaft dar. Eine angemessene und vorhersehbare Mittelausstattung, die durch faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren zugewiesen wird, sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit ihrer Verwaltungsräte sind von wesentlicher Bedeutung, damit die öffentlich-rechtlichen Medien ihren Informationsauftrag

erfüllen und ihre Tätigkeit ohne politische oder private Einflussnahme ausüben können.

Da der Medienmarkt zunehmend grenzüberschreitend wird und die sich daraus ergebenden Herausforderungen häufig Situationen betreffen, die für mehrere Mitgliedstaaten relevant sind, ist es nur natürlich, dass sich die derzeitige ERGA zu einem unabhängigen Europäischen Gremium für Mediendienste entwickelt, das in der Lage ist, Situationen zu bewerten, die sich auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in der gesamten Union und ihren Mitgliedstaaten auswirken können. Da die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen traditionell keine Zuständigkeit für die veröffentlichte Presse haben und auch nicht beabsichtigen, ihre Zuständigkeiten in diesem Bereich auszubauen, sollte das Gremium von Vertretern der Selbstregulierungsstellen und Journalistenverbände unterstützt werden, wenn seine Entscheidungen oder Diskussionen Auswirkungen auf die Funktionsweise dieser Branche haben. Darüber hinaus sollte das Gremium in der Lage sein, die nationalen Regulierungsbehörden und -stellen in Bezug auf die Maßnahmen zu koordinieren, die zur Bekämpfung böswilliger Einmischung aus dem Ausland in die Demokratie durch außerhalb der Union niedergelassene oder von außerhalb der Union stammende Mediendiensteanbieter ergriffen werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen auf einer Rechtsgrundlage beruhen, verhältnismäßig sind und rechtzeitig ergriffen werden.

Das zunehmend digitalisierte Medienumfeld und die Dominanz digitaler Akteure in Bezug auf die Fähigkeit der Medien, Verbraucher zu erreichen, haben es erforderlich gemacht, faire Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Medienbinnenmarkt tätigen Akteure zu schaffen. Journalistische Inhalte, die über digitale Medien verbreitet werden und eine redaktionelle Überprüfung durchlaufen haben, sollten nicht von großen Online-Akteuren auf der Grundlage ihrer eigenen Regeln gesperrt werden. Die Mediendiensteanbieter sollten daher vor der Sperrung oder Löschung von Inhalten benachrichtigt werden, und ein System der Eigenerklärung sollte es den Mediendiensteanbietern ermöglichen, sich gegenüber den Online-Gatekeepern zu identifizieren.

Ein weiterer Aspekt, der Herausforderungen für den Medienraum schafft und den Medienbinnenmarkt verzerrt, ist die Marktkonzentration, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus hat. Die Medienmarktkonzentration sollte nicht immer als negativ angesehen werden, da sie es kleineren Medienunternehmen ermöglicht, ihre Ressourcen zu bündeln und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sicherzustellen. Wenn sie jedoch die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus beeinträchtigen, hat dies negative Folgen sowohl für den Binnenmarkt als auch für den Zustand von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Daher ist es wichtig, dass sie unabhängig bewertet werden, um negative Folgen für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu verhindern. Solche Bewertungen sollten unter Berücksichtigung des gesamten Medienmarktes, einschließlich des Online-Bereichs, vorgenommen werden, wobei auch die Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit oder der Instrumente für die Risikobewertung, wie z. B. des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus, einbezogen werden.

Schließlich ist ein Aspekt, der ein großes Potenzial für die Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Medienmarkt und für die Erhöhung der Anfälligkeit der Medienakteure hat, die staatliche Werbung. Der unfaire, unverhältnismäßige und voreingenommene Einsatz staatlicher Werbung verschafft bestimmten Akteuren einen unfairen Vorteil auf dem Markt und zwingt andere dazu, ihn zu verlassen, was zu einer eingeschränkten Präsentation von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger beiträgt. Jüngste Notfallsituationen haben

gezeigt, dass Zuweisungen von Mitteln für die Übermittlung von Notfallmeldungen in kritischen Situationen wie der COVID-19-Pandemie eine ähnliche Wirkung haben können. Alle derartigen Zuweisungen von öffentlichen Mitteln sollten transparent, verhältnismäßig, fair und unparteiisch sein.

Das Medienfreiheitsgesetz zielt darauf ab, ein sicheres und faires Umfeld für die Arbeit der Medien sicherzustellen. Durch die eingereichten Änderungsanträge möchte die LIBE-Berichterstatterin diesen Raum durch die Festlegung hoher Standards für den Schutz von Journalisten vor der Offenlegung ihrer Quellen und vor dem Einsatz von Spähsoftware und Überwachungstechnologien stärken. Letztlich zielen diese Änderungsanträge darauf ab, die Medienschaffenden mit den richtigen Werkzeugen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, sich gegen Einflussnahme und Druck von außen, sei es auf politischer Ebene durch staatliche Stellen und Vertreter oder auf privater Ebene durch mächtige Geschäftsleute und Unternehmen, zu wehren. Ein optimaler Raum für die Medien kann nicht existieren, wenn es keine klaren Regeln für die Transparenz der Medieneigentümerschaft, die gerechte Verteilung staatlicher Mittel, gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Beziehungen zu Online-Akteuren wie Plattformen oder keine rechtsverbindlichen Grundsätze gibt, die Mindeststandards für den Schutz in der gesamten Union festlegen. Die Berichterstatterin möchte die Medien darin bestärken, gemeinsame Selbstregulierungsstandards zu fördern, die die redaktionelle Unabhängigkeit und die Produktion vertrauenswürdiger Informationen gewährleisten. Medienfreiheit und Medienpluralismus sind die ultimative Garantie für eine freie und demokratische Gesellschaft, die auf Rechtsstaatlichkeit basiert und in der die Bürgerinnen und Bürger ihre Bürgerrechte und Freiheiten ausüben können. Nur wenn diese Aspekte gestärkt werden, kann die auf den Werten unserer Union gegründete Gesellschaft stark und widerstandsfähig bleiben, insbesondere angesichts der aktuellen und zukünftigen nationalen und internationalen Herausforderungen.

Abweichende Stellungnahme

Die Berichterstatterin nimmt zur Kenntnis, dass der Schattenberichterstatter der EKR, MdEP Cristian Terheş, am Ende der Abstimmung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres die folgende abweichende Stellungnahme vorbrachte:

„Als Schattenberichterstatter der EKR und Mitglied des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres lege ich hiermit eine abweichende Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres hinsichtlich des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes vor:

Der Hauptgrund für die abweichende Meinung ist, dass dies der erste EU-Rechtsakt wäre, der die Überwachung von Journalisten und Mediendiensteanbietern ermöglicht. Diese Verordnung hätte Journalisten vor Überwachung schützen sollen, anstatt sie zu erleichtern. Der gefährliche Präzedenzfall wird unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Demokratie und die Redefreiheit in der gesamten EU haben.

Darüber hinaus führt der Entwurf der Stellungnahme zu einer übermäßigen Regulierung in einem Bereich, in dem Selbstregulierung die Norm sein sollte. Diese Verordnung schafft ein Übermaß an Bürokratie und Verwaltungsaufgaben für einen Beruf, der von Natur aus von Freiheit geprägt ist.

Schließlich werden mit dieser Verordnung zahlreiche institutionelle Ebenen zur Überwachung von Mediendiensteanbietern geschaffen, wodurch die Medienfreiheit und die Freiheit der Journalisten untergraben werden. Regierungen und Regierungskoalitionen können sich ändern und die Medienfreiheit muss unabhängig davon, wer gerade an der Macht ist, gewahrt bleiben. Journalisten müssen die Möglichkeit haben, das öffentliche Leben zu hinterfragen, ohne eine vorherige Genehmigung einer Behörde für die Ausübung ihres Berufs zu benötigen. Freiheit und Demokratie in der EU hängen von einer freien, nicht überwachten Presse ab!“

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit ***eine im*** Allgemeininteresse ***liegende*** öffentliche Kontrollfunktion ***erfüllt***. Mediendienste sind zunehmend online ***und*** grenzüberschreitend verfügbar***,*** unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ***allerdings*** nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.	(1) Unabhängige Mediendienste spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt. Sie stellen einen sich rasch verändernden und wirtschaftlich wichtigen Sektor dar, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit ***das*** Allgemeininteresse ***und eine*** öffentliche Kontrollfunktion ***erfüllen, weshalb die Sicherstellung ihres Zugangs zu einschlägigen Informationen ein wesentliches Element ist***. Mediendienste sind zunehmend online ***verfügbar und unterliegen einer immer intensiveren Vermarktung. Zudem sind sie zunehmend*** grenzüberschreitend verfügbar ***und*** unterliegen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). ***Dieser Markt*** hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.	(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ist der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt“). ***Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist zwar auf die Regulierung der Binnenmarktmerkmale von Mediendiensten beschränkt, es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus eine Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist. Das Umfeld der Mediendienste*** hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte den Mediensektor dabei unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt zu nutzen und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte zu schützen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu	(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese***, da Medieninhalte durch neue Technologien und***

Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation ***zu*** verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Anwendungen leichter verfügbar gemacht werden, sogar für Benutzer, die die Sprache, in der die Inhalte produziert wurden, nicht sprechen. Globale Online-Plattformen ***und -Suchmaschinen*** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, und haben Geschäftsmodelle, die bisweilen den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation verstärken. ***Online-Plattformen sind zudem so strukturiert, dass sie sofortiges Feedback ermöglichen, um ein ständiges Mitwirken zu fördern, was eine schnellere und tiefere Polarisierung als bei den traditionellen Medien ermöglicht.*** Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg vom Mediensektor umverlagert wurden, was dessen finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie eine gewisse Größenordnung erreichen, damit sie wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können. ***Darüber hinaus beschleunigte der Rückgang der den traditionellen Medien zur Verfügung stehenden Mittel aus der Werbung den Niedergang des Qualitätsjournalismus. Obwohl die Medien als eine wesentliche Säule der Demokratie gilt, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten keine nennenswerten Schritte unternommen, um den traditionellen Medien nicht an Bedingungen geknüpfte Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um investigativen oder sonstigen Qualitätsjournalismus zu unterstützen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist außerdem eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Verbrauchern Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen haben nachteilige Auswirkungen auf den Markt für Mediendienste gehabt, haben ihn zunehmend grenzüberschreitend gemacht und haben einen echten europäischen Markt für Mediendienste gefördert. In diesem Umfeld sind Medieninhalte für europäische Verbraucher nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Medieninhalte, die für Verbraucher in einem Mitgliedstaat erstellt wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Die Fähigkeit der Mediendiensteanbieter, unter fairen, gleichen Wettbewerbsbedingungen zu arbeiten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern Nachrichten und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen, wird durch unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene behindert. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Medienunternehmen und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, der eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendiensteanbieter in der gesamten Union gewährleistet und

	sicherstellt, dass die europäischen Verbraucher Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, das in Artikel 11 der Charta und in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, umfasst sowohl das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Freiheit und die Pluralität der Medien. Dementsprechend ist diese Verordnung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gestützt und baut auf den diesbezüglich vom Europarat entwickelten Standards auf.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***Empfänger von Mediendiensten in*** der Union ***(***natürliche Personen, die ***Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder*** von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen***)*** sollten freie und pluralistische	(6) Die ***Bürgerinnen und Bürger*** der Union ***oder*** natürliche Personen, die von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen sollten ***auf unabhängige,*** freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei ***zugreifen***

Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei ***empfangen*** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Diensteempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards[46].

[46] Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Diensteempfänger im Binnenmarkt gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürgerinnen und Bürger die EU auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form EU-weiter Mindeststandards[46].

[46] Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Medienlandschaft erlebt derzeit tiefgreifende und rasche Veränderungen. In dieser Hinsicht hat sich zwar die Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft nicht verändert, jedoch verfügen die Medien über zusätzliche Instrumente, um Interaktion und ein Mitwirken zu erleichtern. Die Medienpolitik muss diesen und künftigen Entwicklungen Rechnung tragen. Daher sollte in dieser

Verordnung eine weit gefasste Definition des Begriffs „Medien“ verwendet werden, die alle Akteure umfasst, die an der Produktion und Verbreitung von Inhalten (z. B. Informationen, Analysen, Kommentare, Meinungen, Bildung, Kultur, Kunst und Unterhaltung in Text-, Ton-, Bild-, audiovisueller oder sonstiger Form) für eine potenziell große Zahl an Menschen beteiligt sind, und Anwendungen zur Erleichterung der interaktiven Massenkommunikation (z. B. soziale Netzwerke) einschließt, wobei (in all diesen Fällen) die redaktionelle Verantwortung oder Aufsicht über die Inhalte beibehalten wird. Eine solche Begriffsdefinition sollte unter anderem Printmedien, Rundfunkmedien, nichtlineare audiovisuelle Medien, Online-Zeitungen, Nachrichtenwebsites, Online-Nachrichtenportale, Online-Nachrichtenarchive, Print- und Online-Verleger, Journalisten – auch solche in atypischen Beschäftigungsformen wie Freelancer und freie Journalisten – sowie andere öffentliche Kontrollinstanzen, die über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse berichten, umfassen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten	(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf Dienste im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen***, die normalerweise vergütet werden, auch einschließlich atypischer Beschäftigungsformen, wie dem freiberuflichen und unabhängigen Journalismus***. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform

Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. ***Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen.*** Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle Dienste, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für den Dienst und nicht dessen Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einem Dienst, das bzw. der von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, ***tragen*** jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. ***In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige*** Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit	(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, ***behaupten*** jedoch***,*** keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte ***zu tragen***, zu denen sie Zugang gewähren. ***Zahlreiche*** Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen ***haben jedoch*** damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder

begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte ***eine*** solche ***Einrichtung*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher könnte solche ***Einrichtungen, wenn sie redaktionelle Kontrolle – durch Algorithmen oder auf andere Weise – ausüben,*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Andererseits machen die Fähigkeit der Online-Plattformen, Inhalte anzubieten, ohne die redaktionelle Verantwortung dafür zu übernehmen, und die Möglichkeit, Werbung gezielt an die Nutzer zu richten, diese Plattformen zu direkten Konkurrenten von Mediendiensteanbietern, deren Inhalte sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zugunsten der Online-Plattformen sollten bei der Definition des Begriffs „Publikumsmessung“ die von den Nutzern von Mediendiensten und Online-Plattformen konsumierten Inhalte berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikumsmessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, die den Wettbewerb stärken.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.	(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. ***Systeme, die außerhalb gemeinsam vereinbarter Branchenstandards entwickelt wurden, sollten als proprietäre Publikumsmesssysteme gelten.*** Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. ***Die Mediendiensteanbieter, die sich an die gemeinsam vereinbarten Branchenstandards halten, sollten nicht als Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme gelten.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen,	(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen ***Organe und Einrichtungen der Europäischen Union,***

staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler ***oder*** regionaler ***Ebene*** oder ***lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern***. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.	Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, ***politische Parteien, die eine öffentliche Finanzierung erhalten,*** staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen Sektoren auf nationaler**,** regionaler oder ***lokaler Ebene***. Die Definition der staatlichen Werbung sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen, die z. B. bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen, die Einzelpersonen schaden können, erforderlich sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden und Meldungen von Behörden oder von Behörden durchgeführte Informationskampagnen in Notfallsituationen bezeichnen, wie z. B. in Fällen von Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können. Solche Meldungen können für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen werden, einschließlich zentraler oder lokaler Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder staatlich kontrollierter Unternehmen und Stellen in verschiedenen Branchen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Für die Zwecke der Zuweisung staatlicher Werbung und sonstiger finanzieller Unterstützung, auch bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen unvorhergesehenen großen Zwischenfällen, die erheblichen Teilen der Bevölkerung schaden können, sollten im Voraus im nationalen Recht Kriterien festgelegt werden. Solche Notfallmeldungen sollten nicht von den Transparenzpflichten ausgenommen werden. Darüber hinaus ist die staatliche Werbung nur eine Form der finanziellen Unterstützung für Medien, die auch direkte Subventionen in Form von direkter staatlicher Unterstützung für Mediendiensteanbieter, Steuervergünstigungen, Steuerermäßigungen oder vollständige Steuerbefreiungen für den Mediensektor, staatliche Werbung oder projektbezogene Förderprogramme zur Deckung spezifischer Bedürfnisse von Medienunternehmen wie Weiterbildung und Kompetenzentwicklung, Modernisierung von Technologien oder Einrichtungen oder Umstrukturierungsprozesse umfassen kann.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Unter Spähsoftware sind alle Formen bösartiger Software zu verstehen, die die Aktivitäten von Nutzern ohne deren Wissen oder Zustimmung ausspähen, z. B. Keylogging, die

Überwachung von Tätigkeiten und die Erfassung von Daten, heimliches Aufzeichnen von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endnutzergeräts, Filmen von natürlichen Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, Kopieren von Nachrichten, Fotografieren, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Erfassung anderer Sensordaten oder Verfolgung von Aktivitäten über mehrere Endnutzergeräte hinweg sowie andere Formen des Datendiebstahls, auch durch Identitätsbetrug, indem man sich Zugang zu den digitalen Anmeldedaten und der Identität der betroffenen Person verschafft. Der Einsatz von Spähsoftware hinterlässt nur wenige oder gar keine Spuren auf dem Gerät der betroffenen Person, und selbst wenn sie entdeckt wird, ist es schwer nachzuweisen, wer für den Angriff verantwortlich war.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information, bereitstellen. ***Durch***	(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Diese Empfänger sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten***, Chefredakteuren*** und Redakteuren unabhängig und im Einklang mit journalistischen Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, einschließlich Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information,

ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und ***die Einflussnahme*** aus dem Ausland.

bereitstellen. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und ***Einmischung*** aus dem Ausland.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. ***Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ist*** die redaktionelle Unabhängigkeit ***angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut besonders wichtig***. Mediendiensteanbieter sollten ihre ***wirtschaftlichen*** Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.	(14) ***Informationen von allgemeinem Interesse sind ein öffentliches Gut.*** Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. ***Um unabhängige und pluralistische Medien sicherzustellen, ist es von entscheidender Bedeutung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem*** die redaktionelle Unabhängigkeit ***von Journalisten gewährleistet ist***. ***Journalisten, darunter auch Freiberufler und selbstständige Journalisten, sowie andere*** Mediendiensteanbieter sollten ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ausüben und in einem zunehmend Online befindlichen Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander konkurrieren können.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union ***zunehmend*** Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten ***verstärkt Einfluss*** auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche ***Einflussnahme*** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese ***Einflussnahme*** und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit	(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union ***seit vielen Jahren*** Angriffen ausgesetzt ist. Insbesondere wird in allen Mitgliedstaaten ***seit langem Druck*** auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen. Eine solche ***Einmischung stellt eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit dar und*** kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, ***die Union und ihre Einrichtungen und Stellen,*** einschließlich ***Unternehmensvertretern,*** Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese ***Einmischung*** und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame

Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.	Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre Inhalte unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche Inhalte zugreifen können.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Gemäß der Entschließung 1003 (1993) des Europarates zur Ethik im Journalismus müssen Verleger und Journalisten innerhalb einer Nachrichtenorganisation koexistieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die berechtigte Achtung der weltanschaulichen Ausrichtung von Verlegern und Eigentümern durch die absoluten Anforderungen an eine wahrheitsgemäße Berichterstattung und ethisch vertretbare Meinungen beschränkt wird. Diese Anforderungen sind dergestalt, dass die Garantien für das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung gestärkt werden müssen, da sie in letzter Instanz als letzte Informationsquellen dienen müssen. Zu diesem Zweck muss neben der Wahrung der Medienfreiheit auch die Freiheit innerhalb der Medien geschützt und ein Schutz vor intern ausgeübtem Druck gewährleistet werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Journalisten ***und*** Redakteure sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann ***die Freiheit*** von Journalisten, ihre ***wirtschaftliche*** Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen ***trägt zum*** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts ***bei***.	(16) Journalisten***, Chefredakteure,*** Redakteure ***und Medienschaffende*** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren. Insbesondere Mediendiensteanbieter***, Medienschaffende*** und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler ***und Blogger***) sollten sich auf einen robusten Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor ***willkürlicher Einmischung und*** dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. So kann ***das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Fähigkeit*** von Journalisten ***und Medienschaffenden***, ihre Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz“ wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen ***ist eine Voraussetzung für den*** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts ***und wesentlich zur Wahrung der Überwachungsfunktion investigativer Journalisten in demokratischen Gesellschaften***.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer gesunden Demokratie in den Mitgliedstaaten. Die Instrumente der Union für diesen Zweck wurden erweitert und umfassen neben dem Verfahren nach Artikel 7 EUV auch neue Rahmenwerke wie den Jahresbericht der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit und die Verordnung 2020/2092. Das Funktionieren rechtsstaatlicher Systeme ist unmittelbar mit freien und pluralistischen Medien verknüpft. Medienfreiheit und Medienpluralismus sind eine zentrale Säule des Unionsrahmens für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, und ihr Status quo wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit geprüft. Der Schutz journalistischer Quellen, Garantien für die redaktionelle Unabhängigkeit und ein robustes System zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung bestimmter Maßnahmen und Technologien sind für die Wahrung des rechtsstaatlichen Rahmens der Union von wesentlicher Bedeutung. Handlungen, die die Freiheit und den Pluralismus der Medien gefährden, wie die in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten, stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsstaatlichkeit dar und sollten daher als Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit erachtet werden und somit die im Unionsrecht unter den oben genannten Rahmenbedingungen vorgesehenen Sanktionsmechanismen auslösen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die gegen Journalisten eingesetzten Überwachungsmethoden sind unterschiedlich, wie das Abfangen elektronischer Kommunikation und Metadaten, Geräte- oder Software-Hacking einschließlich der Verweigerung von Dienstangriffen, Abhören, Bugging, Videotaping, Geolokalisierungsverfolgung mittels Funkfrequenzidentifizierung (RFID), Global Positioning System (GPS) oder Daten aus Zellstandorten, Data-Mining und Überwachung sozialer Medien. Diese Techniken könnten die Rechte von Journalisten auf Privatsphäre, Datenschutz und freie Meinungsäußerung erheblich beeinträchtigen. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte sich daher auf aktuelle Formen der digitalen Überwachung, aber auch auf künftige Technologien erstrecken, die mit technologischen Innovationen einhergehen können, und berühren nicht die Anwendung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften der Union, die die Entwicklung, den Handel mit und den Einsatz spezifischer Überwachungstechnologien, die als zu invasiv erachtet werden, beschränken oder verbieten. Spähsoftware, die uneingeschränkten uneingeschränkten Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich sensibler Daten, auf einem Gerät gewährt, könnte den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre beeinträchtigen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ***ihre Dienste*** für ein grenzüberschreitendes Publikum ***erbringen***, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene vereinheitlicht und weiter gestärkt werden.	(17) Der Schutz journalistischer Quellen ***und der Kommunikation von Journalisten*** ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten sind Journalisten umfassend davor geschützt, zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, die ihre Quelle in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. ***Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben praktische Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten sehr verschiedene Konzepte in Bezug auf dieses Thema und einen mangelnden Schutz für journalistische Quellen in manchen Situationen aufgedeckt.*** Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ***Informationen*** für ein grenzüberschreitendes Publikum ***erbringen***, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene ***aufbauend auf bereits eingerichtetem Soft-Law durch den Europarat und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und in Übereinstimmung mit anderen Unionsvorschriften*** vereinheitlicht und weiter gestärkt werden***, ohne dass dadurch***

	der derzeit in den Mitgliedstaaten gewährte Schutz abgeschwächt wird. Um einen angemessenen Schutz für journalistische Quellen zu bieten, sollten Maßnahmen für einen Eingriff in journalistische Quellen ausschließlich von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet werden. Solche Maßnahmen sollten nur auf Antrag einer Person oder Einrichtung angeordnet werden, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat und alle zumutbaren Alternativen zum Schutz dieses Interesses ausgeschöpft hat, und zwar nur dann, wenn ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses nach nationalem Recht besteht, wenn die gewünschten Informationen für die Untersuchung schwerer Straftaten wesentlich sind, wenn es keine anderen Alternativen gibt, um die gewünschten Informationen zu erhalten, und wenn der Eingriff in die Rechte der Journalisten verhältnismäßig und gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Interesse am Eingriff in journalistische Quellen sollte immer gegen die Verletzung der Meinungs- und Informationsfreiheit abgewogen werden. Solche Maßnahmen sollten vor einem Gericht angefochten werden können. Journalisten, die an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten, sollten von den höchsten Schutzstandards der beteiligten Mitgliedstaaten profitieren. Der Schutz journalistischer Quellen und Mitteilungen sollte mindestens dem Schutz entsprechen, der im Einklang mit internationalen und europäischen Standards sowie der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR gewährt wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Eine unabhängige Behörde oder Stelle, die für die Bearbeitung von Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten (einschließlich derjenigen, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie z. B. Freiberuflern und Selbstständigen) oder ihren Familienangehörigen benannt wurde, sollte vor jeglicher direkter oder indirekter Einflussnahme von außen geschützt werden. Eine solche Behörde oder Stelle sollte angesichts des hochtechnischen Charakters und der Komplexität der Überwachungsmaßnahmen über die erforderlichen finanziellen Mittel und das einschlägige Fachwissen verfügen. Darüber hinaus sollte sie mit anderen einschlägigen Aufsichtsbehörden wie Datenschutzbehörden zusammenarbeiten, die jeweils innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu ***hochwertigen*** Informationen und einer unparteiischen Medienberichterstattung haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer ***Einflussnahme***	(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu ***universellen und vielfältigen Angeboten, einschließlich hochwertiger*** Informationen und einer ***pluralistischen,*** unparteiischen ***und unabhängigen*** Medienberichterstattung haben. ***Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen***

besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte ***vorzugsweise*** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über ein angemessenes politisches Gleichgewicht in den Inhalten der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer ***Einmischung*** besonders stark ausgesetzt sein***, wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt einer zusätzlichen Anfälligkeit ausgesetzt sein können, die so weit reicht, dass sie ihre Existenz gefährdet***. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. ***Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten in Ermangelung harmonisierter Mindeststandards verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts geführt haben. Diese Fragmentierung kann Rechtsunsicherheit und unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen, die private Mediendiensteanbieter davon abschrecken, in den Markt einzusteigen.*** Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der

Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen und vorhersehbar planen ***sowie eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt halten*** können. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter ***auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer und nichtdiskriminierender Verfahren nach transparenten und objektiven Kriterien*** beschlossen werden und angemessen sein, um zu vermeiden, dass im Rahmen jährlicher Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. ***Die fehlende Harmonisierung in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln für öffentlich-rechtliche Medienanbieter kann einen unfairen Vorteil für bestimmte Akteure im Medienbinnenmarkt schaffen, einschließlich Werbetreibender, und daher erhebliche Verzerrungen im Medienbinnenmarkt verursachen.*** Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen berühren nicht die ***Anwendung der Beihilfevorschriften im Einzelfall oder die*** in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, ***einen breiten und dynamischen Auftrag zu definieren und*** den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu organisieren und zu finanzieren.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Für die Empfänger von	(19) Für die Empfänger von

Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die ***Nachrichtenmedien*** besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. ***Eine solche*** Transparenz ***ist*** auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer ***Einflussnahme*** auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist ***daher*** notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendiensteanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849[49] ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.

Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer die ***Medien*** besitzt und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können – eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. ***Daher ist es wichtig, dass Mediendiensteanbieter ihre Finanzierungsquellen offenlegen, indem sie Informationen über Werbetreibende, Sponsoren, große Geldgeber oder die Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen öffentlich zugänglich machen; dies ist neben der*** Transparenz ***der Eigentumsverhältnisse*** auch ein wirksames Instrument, um das Risiko einer ***Einmischung*** auf die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist notwendig, gemeinsame Informationspflichten für alle einschlägigen Mediendiensteanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer ***sowie von Informationen über Werbetreibende, Sponsoren, große Geldgeber oder die Bereitstellung politischer Werbedienstleistungen, einschließlich der Informationen über ihre Mutter- und Schwestergesellschaften und gegebenenfalls über ihre Verträge mit staatlichen Stellen*** umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849[49] ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die ***für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich*** erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden. ***Mit der Einrichtung eines nationalen Registers über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, das von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen betrieben wird, sowie eines europäischen***

Registers über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, das vom Europäischen Gremium für Mediendienste betrieben wird, sollte die Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen, die den Empfängern von Mediendiensten zur Verfügung stehen, weiter verbessert und sichergestellt werden.

---

[49] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

---

[49] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Die Transparenz von Eigentumsverhältnissen im Medienbereich ist eine Voraussetzung für ein umfassenderes Verständnis der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich in Europa und führt zu einem wirksamen Medienpluralismus. Eine Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse dient als zentrale Anlaufstelle für Bürger und andere Interessenträger, bietet Informationen über die Eigentumsstrukturen auf dem Markt und ist für Bürger und ein breites Spektrum von Interessenträgern eine wertvolle Ressource, doch die umfassende Erhebung derartiger Informationen stellt weiterhin eine Herausforderung dar.

Daher beteiligen sich die Mitgliedstaaten und der Beirat aktiv an den Tätigkeiten zur Erhebung, Aktualisierung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit Eigentumsverhältnissen im Medienbereich.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten ***verhältnismäßige*** Maßnahmen ergreifen, um ***zu gewährleisten***, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, ***Redakteure*** vor ungebührlicher ***Einflussnahme auf ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit*** zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste ***zu gewährleisten***. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen.	(20) Die Integrität der Medien erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit von Nachrichtenmedienunternehmen, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. Mediendiensteanbieter sollten ***die verhältnismäßigen*** Maßnahmen***, die sie als angemessen erachten, in einer selbstregulierenden Weise*** ergreifen, um ***sicherzustellen***, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern***, einschlägigen Interessenträgern wie Verlegern, Redakteuren und Chefredakteuren*** auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle Entscheidungen frei treffen können. ***Dies sollte unbeschadet der Möglichkeit der Eigentümer oder der rechtlich verantwortlichen Stellen erfolgen, sich bei redaktionellen Entscheidungen mit den Redakteuren und Chefredakteuren zu beraten. Um die redaktionelle Unabhängigkeit sicherzustellen, darf sich kein Eigentümer oder sonstiger Unternehmensleiter ungebührlich in die Arbeit der Redakteure und Chefredakteure einmischen, indem er z. B. vorschreibt, Inhalte hinzuzufügen oder zu entfernen, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht***

werden. Das Ziel, ***redaktionelle Entscheidungen*** vor ungebührlicher ***Einmischung durch Eigentümer oder andere Mitglieder der Unternehmensleitung*** zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste ***sicherzustellen***. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte***, einschließlich insbesondere geschäftlicher Interessen und politischer Zugehörigkeiten,*** für ihre Diensteempfänger sicherstellen. ***Dies sollte nicht das Recht des Eigentümers berühren, auch eine steuernde redaktionelle Position einzunehmen, eine redaktionelle Linie festzulegen und zu ändern und die personelle Besetzung und Organisation der Redaktionen zu bestimmen.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[50] von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte*** es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und	(21) Es ***sollte*** Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung[51] enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern

mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen. Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung[51] enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang annehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

---

[50] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[50] ***entfällt***

[51] ABl. C … vom …, S. ….

[51] ABl. C … vom …, S. ….

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind	(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind

für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.

für ***den Medienpluralismus und die Medienfreiheit sowie für*** die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. ***Sie sind die wichtigsten Akteure, die die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auf nationaler Ebene durchsetzen und hüten. Als unabhängige Regulierungsbehörden sollten sie in der Lage sein, ihre eigenen Prioritäten zu setzen, und sich dabei vom allgemeinen Interesse leiten lassen, den Medienpluralismus und die Medienfreiheit zu wahren. Außerdem sollten sie in der Lage sein, eigenständig zu entscheiden, wie ihre Ressourcen eingesetzt werden sollen. Ihre Entscheidungen sollten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung tragen, insbesondere Artikel 11.*** Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit

der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***In Anbetracht der Tatsache, dass Presseveröffentlichungen traditionell nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte die Interaktion zwischen Presseveröffentlichungen und nationalen Regulierungsbehörden, die im Gremium sitzen, strikt auf den Zweck der Umsetzung von Kapitel III dieser Verordnung beschränkt sein. Unter „Mediendienst“ ist jeder Mediendienst zu verstehen, mit Ausnahme von Mediendiensten, die Presseveröffentlichungen anbieten, sofern nicht anders angegeben.***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Angesichts der Bedeutung und des Umfangs der neuen Aufgaben, die den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen durch diese Verordnung unmittelbar oder mittelbar übertragen werden, ist es von größter Bedeutung, dafür zu sorgen, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen angemessen sind und ausreichend aufgestockt werden. In diesem Sinne könnten die Mitgliedstaaten nationale Ressourcen nutzen, die aus der Versteigerung der Frequenzen, der digitalen Dividende oder der Einführung

einer Abgabe auf regulierte Einrichtungen stammen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission darüber hinaus alle einschlägigen Informationen bezüglich der Erhöhung der finanziellen, personellen und technischen Mittel übermitteln. Darüber hinaus sollte die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der geltenden öffentlichen Aufgaben und Haushaltsvorschriften die volle Befugnis über die Einstellung und Verwaltung des Personals haben, das nach klaren und transparenten Regeln eingestellt werden sollte. Die Befugnis zur Verwaltung des Personals sollte die Autonomie beinhalten, über das erforderliche Profil, die Qualifikation, das Fachwissen und andere Aspekte im Zusammenhang mit den Humanressourcen, einschließlich Gehalt und Vergütung, unabhängig von anderen öffentlichen Einrichtungen zu entscheiden. Die nationale Regulierungsbehörde sollte auch in Bezug auf die Verwaltung der internen Struktur, Organisation und Verfahren für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse volle Autonomie und Entscheidungskontrolle haben. Unbeschadet der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren sollten die nationalen Regulierungsbehörden über ein eigenes Jahresbudget verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Behörden bei der Verwendung der ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel volle Autonomie genießen. Jegliche Kontrolle des Haushalts der nationalen Regulierungsbehörden sollte in transparenter Weise durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse der Regulierungsbehörden sollten einer Ex-post-Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfer unterzogen und veröffentlicht

werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Im Einklang mit der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete nationale Regulierungsbehörden oder -stellen führen eine Datenbank über Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, um das öffentliche Interesse sicherzustellen, da die Medien zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis von Wahlen haben. Die Kommission stellt Leitlinien für nationale Maßnahmen bereit, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22c) Sind die von nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder Sachverständigen, Vertretern der

	Zivilgesellschaft oder journalistischen Organisationen bereitgestellten Informationen nicht sicher, so kann der Ausschuss von Mediendiensteanbietern weitere Informationen anfordern, unter anderem über einen möglichen Einfluss auf die Funktionsweise, die allgemeine redaktionelle Linie und die strategische Entscheidungsfindung von Werbetreibenden, Sponsoren, privaten oder kommerziellen Spendern oder politischen Parteien, die dem Mediendiensteanbieter eine Vergütung oder finanzielle Mittel gewähren.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, ***im Einvernehmen mit der Kommission*** Experten und Beobachter, insbesondere ***von*** Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden ***zur***	(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU zusammensetzen, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder gegebenenfalls eines gemeinsamen Vertreters der Selbstregulierungs- oder Koregulierungssysteme*** unberührt lassen, gegebenenfalls an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, ***in der Union ansässige*** Experten und Beobachter, ***zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Sind diese Experten außerhalb der Union ansässig und***

Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen.

umfassen insbesondere Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden***, so sollten diese Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der Kommission getroffen werden***. Aufgrund der Sensibilität des Mediensektors und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen fassen. ***Das Gremium sollte durch einen Vorsitz und vier stellvertretende Vorsitzende vertreten werden. Bei der Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitzenden sollte der Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitglieder des Gremiums Vertreter der nationalen Regulierungsbehörden und -stellen für den audiovisuellen Bereich sind und Presseveröffentlichungen und der Audiosektor traditionell nicht der Regulierungsaufsicht unterliegen, sollte das Gremium, wenn seine Diskussionen oder Entscheidungen den nicht-audiovisuellen Mediensektor betreffen, eine unabhängige Sachverständigengruppe, die den nicht-audiovisuellen Mediensektor vertritt, konsultieren und sich von dieser beraten lassen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium eine Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien einrichten. Der Sachverständigengruppe sollte eine in der Geschäftsordnung des

Gremiums festzulegende Anzahl von Sachverständigen für nicht-audiovisuelle Medien angehören. Der Sachverständigengruppe sollten Mitglieder aus allen Mitgliedstaaten sowie eine Reihe von Vertretern von Organisationen des europäischen Mediensektors angehören. Bei diesen Vertretern sollte es sich um Mitglieder von Selbstregulierungsstellen, zivilgesellschaftlichen oder journalistischen Organisationen des Mediensektors oder um andere einschlägige Interessenträger des Mediensektors wie Verleger, Werbetreibende oder Wissenschaftler handeln.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***im Einvernehmen mit der Kommission oder auf deren*** Ersuchen	(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. Insbesondere sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den effektiven Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***von sich aus, auf*** Ersuchen ***der Kommission oder auf Ersuchen des***

Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***von der Kommission gestellten*** Sekretariats zurückgreifen können. Das ***von der Kommission gestellte*** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Europäischen Parlaments
Stellungnahmen erarbeiten. Um seine Aufgaben wirksam ***und unabhängig*** erfüllen zu können, sollte das Gremium auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***unabhängigen*** Sekretariats zurückgreifen können. Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. ***Das Sekretariat sollte mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Das Gremium sollte über das Fachwissen und die Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um in Fällen, in denen es feststellt, dass die Freiheit und der Pluralismus der Medien oder die redaktionelle Unabhängigkeit in einem Mitgliedstaat systematisch entweder durch nationale Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats oder durch Entscheidungen seiner nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder aus anderen Gründen untergraben werden, seine Stellungnahme abzugeben. In seinen Stellungnahmen sollte das Gremium verschiedene Informationsquellen, insbesondere die Entscheidungen der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle, Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft und andere verfügbare Quellen, einschließlich der Ergebnisse des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit oder der Überwachungsinstrumente für Medienpluralismus, gebührend berücksichtigen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union kann das Gremium in Absprache mit der Kommission mit den zuständigen Einrichtungen, sonstigen Stellen und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und zur Erfüllung***

	seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann das Gremium nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsregelungen festlegen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Um die wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union ***zu gewährleisten***, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.	(26) ***Die Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste verabschiedete 2020 eine Absichtserklärung – einen freiwilligen Rahmen für eine Zusammenarbeit zur Stärkung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen. Aufbauend auf diesem freiwilligen Rahmen und*** um die ***umfassende und*** wirksame Durchsetzung des Medienrechts der Union ***sicherzustellen***, eine mögliche Umgehung der geltenden Medienvorschriften durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt für Mediendienste zu vermeiden, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu schaffen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen	(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen

Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53] genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die Zuschauer von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten illegalen und schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ***– unbeschadet des Herkunftslandprinzips –*** ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53] genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.

[53] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

[53] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die ***Gewährleistung einer***	(28) Die ***Sicherstellung einer***

einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese Verordnung und ***die*** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. ***Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte***

wirksamen Anwendung dieser Verordnung und ***der*** Richtlinie 2010/13/EU ist von wesentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts kann die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt.

der Kommission, abhängig von den jeweiligen Bereichen und Themen der Leitlinien, insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von ***außerhalb der Union niedergelassenen*** Mediendiensteanbietern zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen können. In diesem Zusammenhang muss die ***Koordinierung*** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um	(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten ***nationalen*** Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, durch das sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit gewährleisten können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Tätigkeiten von Mediendiensteanbietern***, die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind, aber durch die Satellitenkriterien der Richtlinie 2010/13/EU unter die Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates fallen oder in der EU niedergelassen sind, unabhängig von der Art und Weise der Verbreitung oder des Zugangs,*** zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind ***oder abzielen***, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr oder Beeinträchtigung für die ***nationale und*** öffentliche Sicherheit und Verteidigung ***oder die öffentliche Gesundheit*** darstellen können ***oder wenn sie zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder terroristische***

sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung ***durch außerhalb der Union niedergelassene*** Mediendiensteanbieter, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, ***im Einvernehmen mit der Kommission*** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Aktivitäten, einschließlich der Begehung von Terrorakten, fördern. In diesem Zusammenhang muss die ***Zusammenarbeit*** zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, der die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen gewährleistet. Um sicherzustellen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der ***nationalen und*** öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch Mediendiensteanbieter, ***die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind,*** die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, gegebenenfalls aus ***eigener Initiative oder auf Ersuchen einer nationalen Regulierungsbehörde*** Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies

berührt nicht die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Im Fall von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten unter der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2010/13 sollte zur Sicherstellung, dass in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ausgesetzte audiovisuelle Mediendienste in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, entsprechend einer Stellungnahme des Gremiums auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, der die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht gewährleistet. Auf Ersuchen der Behörde oder Stelle eines anderen Mitgliedstaates kann die zuständige nationale Behörde oder Stelle durch eine Stellungnahme des Gremiums aufgefordert werden, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die vorstehend genannten Bedrohungen erwiesen sind und mehrere Mitgliedstaaten oder die Union beeinträchtigen oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für sie darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler und europäischer Ebene bewertet werden. Dies berührt nicht die Befugnisse der Union nach

Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Da Maßnahmen, die die Medien- und Meinungsfreiheit einschränken, nur in sehr außergewöhnlichen und begründeten Fällen in Betracht gezogen werden können, sollte die Einschaltung des Gremiums auf das Nötigste beschränkt sein und im Einklang mit internationalen und europäischen Standards stehen und daher auf Antrag einer Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums erfolgen, die in der Geschäftsordnung des Gremiums definiert wird. Nach ihrer Annahme sollten die Stellungnahmen des Gremiums von den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen weitestgehend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30c) Um die Kohärenz der Entscheidungen zu fördern und die eventuelle Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu erleichtern, sollte das Gremium eine Reihe grundlegender Kriterien für die Mediendiensteanbieter entwickeln, die ihren Sitz außerhalb der Union haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr

	Eigentum sind, wie auch für den erbrachten Dienst. Diese Kriterien sollten von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen verwendet werden, wenn ein von außerhalb der Union stammender Mediendiensteanbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterworfen werden möchte oder wenn ein Mediendiensteanbieter, der bereits der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterworfen ist, offenbar eine ernste und schwerwiegende Gefahr für die nationale Sicherheit und Verteidigung darstellt. Die Kriterien sollten unter anderem den Inhalt, die Eigentumsverhältnisse, die Finanzierungsstrukturen, die redaktionelle Unabhängigkeit von Drittländern oder die Einhaltung eines Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards in einem oder mehreren Mitgliedstaaten umfassen. Diese Kriterien sollten es den einschlägigen Behörden oder Stellen ermöglichen, Mediendiensteanbieter zu identifizieren und erforderlichenfalls den Zugang zum EU-Markt seitens der Mediendiensteanbieter zu verhindern, die eine ernste und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen oder deren Programme zu Gewalt oder Hass aufstacheln oder öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige	(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten***, insbesondere bei der Bereitstellung von Zugang zu Nachrichten und Informationen zum***

Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den ***Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** gebührend berücksichtigen und den Mediendiensteanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendiensteanbietern ***bereitgestellte*** Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung ***(EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein,*** eine Begründung ***vorzulegen, bevor die Beschränkung wirksam wird***. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die ***aktuellen Geschehen***.

Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt handeln und im Einklang mit den ***Regulierungsanforderungen und Verpflichtungen zur Selbstregulierung***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen***, die Zugang zu Nachrichten und Informationen zum aktuellen Geschehen bereitstellen,*** auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Freiheit und den Medienpluralismus im Einklang mit der Verordnung (EU) ***2022/2065*** gebührend berücksichtigen und den Mediendiensteanbietern als ihren gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der Begründung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates[54] die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendiensteanbietern ***hochgeladene*** Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung ***2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a]*** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen ***unverzüglich und*** unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) ***2022/2065*** eine ***detaillierte*** Begründung ***vorlegen***. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran

über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) ***2022/2065***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über ihren Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ihren Dienst ausgehen.

[1a] [1] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

[54] Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

[54] Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass ***in Fällen, in denen*** Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten***,*** ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden.	(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass ***von Vertretungsgremien der*** Mediendiensteanbieter ***eingereichte Beschwerden gegen die ungerechtfertigte Entfernung von Inhalten*** bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten ***und*** ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und unverzüglich ***gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065***

bearbeitet werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. ***Leitlinien*** der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, ***können*** nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.	(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Zugang zu Nachrichten und aktuellen Informationen bieten,*** auf ihrer Online-Schnittstelle eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, eine solche Eigenerklärung nicht zu akzeptieren, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. ***Mediendiensteanbieter sollten die Möglichkeit haben, die Ablehnung der Annahme ihrer Erklärung durch*** Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***oder sehr großer Online-Suchmaschinen anzufechten. Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen*** können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des Standards der Maschinenlesbarkeit entsprechend der Journalism Trust Initiative***, der Anerkennung audiovisueller Mediendiensteanbieter durch nationale Regulierungsbehörden, der Selbstregulierungsmechanismen*** oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. ***Von*** der Kommission ***in Form eines delegierten Rechtsaktes herausgegebene Leitlinien***, unter anderem zu ***dem Muster der Eigenerklärung,*** den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft ***oder Selbstregulierungsorganisationen*** an der Überprüfung der Erklärungen, gegebenenfalls zur Konsultation der

Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, ***sollten*** nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Im Sinne dieser Verordnung sollten Verpflichtungen zur Beschränkung von Inhalten sehr große Online-Plattformen nicht daran hindern, Maßnahmen wie die Herabstufung von Inhalten, die Kennzeichnung von Inhalten oder die Verwässerung ihrer Sichtbarkeit (z. B. Verwischen von Bildern) zu ergreifen, wenn sie mit dem Verhaltenskodex für Desinformation und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Einklang stehen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, ***die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden***, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-	(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, ***wenn Prüfungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2065 zeigen, dass die Praktiken der Inhaltsmoderation einer sehr großen Online-Plattform die Freiheit und den Pluralismus der Medien beeinträchtigen***, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann.

Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

Anbieter sehr großer Online-Plattformen ***und sehr großer Online-Suchmaschinen*** sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.	(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Überwachung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu überwachen. Die Kommission kann gegebenenfalls die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) ***2022/2065*** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen. ***Die Ergebnisse des Dialogs sollten dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Diensteempfänger sollten die Möglichkeit haben, ***die Standardeinstellungen*** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, ***die*** der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dienen***, auf einfache und benutzerfreundliche Weise ***zu ändern***, unbeschadet der Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung	(37) Die Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, wirksam nach ihren Wünschen auszuwählen***, ihre Präferenzen anzupassen und leicht darauf zuzugreifen***. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch Geschäftspraktiken im Mediensektor eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten***, z. B. Fernbedienungen,*** oder Anbietern von Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte***, vernetzte Fahrzeuge, intelligente Lautsprecher***), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das Zuschauerverhalten der Empfänger so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote audiovisueller Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die Diensteempfänger sollten die Möglichkeit haben, ***das Standardlayout*** eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle, ***das*** der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dient, z. B. einer Fernbedienung oder des Startbildschirms***, auf einfache und benutzerfreundliche Weise ***anzupassen***, unbeschadet der Maßnahmen

legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.	zur Gewährleistung einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EG, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Empfänger von Mediendiensten haben zunehmend Schwierigkeiten zu erkennen, wer die redaktionelle Verantwortung für die von ihnen konsumierten Inhalte oder genutzten Dienste trägt, insbesondere wenn sie über vernetzte Geräte oder Online-Plattformen auf Mediendienste zugreifen. Wenn die redaktionelle Verantwortung für Medieninhalte oder -dienste nicht eindeutig angegeben wird (z. B. durch falsche Zuordnung von Logos, Marken oder anderen charakteristischen Merkmalen), wird den Empfängern von Mediendiensten die Möglichkeit genommen, die erhaltenen Informationen zu verstehen und zu bewerten, was eine Voraussetzung für eine fundierte Meinungsbildung und somit für eine aktive Beteiligung an der Demokratie ist. Die Empfänger von Mediendiensten sollten folglich das Recht haben, den Anbieter von Mediendiensten, der die redaktionelle Verantwortung über einen bestimmten Mediendienst hat, auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten kontrolliert oder verwaltet, leicht zu identifizieren.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich ***negativ*** auf ***die Tätigkeit*** von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt ***auswirken***. ***Dazu gehören*** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind***; sie umfassen auch*** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ***ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und*** die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.	(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich auf ***den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken, indem durch sie die Möglichkeit*** von Mediendiensteanbietern im Binnenmarkt ***eingeschränkt wird, Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen zu bieten***. ***Solche Maßnahmen können unterschiedliche Formen haben, wie*** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Mediensektors tätig sind***, die unverhältnismäßige und verzerrte Umsetzung auf nationaler Ebene der in der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehenen Mindestanforderungen, durch die neue Hindernisse Hindernis im Binnenmarkt geschaffen werden können, oder*** Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass diese Maßnahmen mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Ferner ist es von entscheidender	(39) Ferner ist es von entscheidender

Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder ***wenn der betreffende*** Mediendiensteanbieter ***einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem*** Mitgliedstaat ***hat***.

Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale Verwaltungsmaßnahme an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder ***einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen*** Mediendiensteanbieter ***daran hindert, Dienste in einem anderen*** Mitgliedstaat ***zu erbringen***. ***Alle Mediendiensteanbieter, die ihrer Ansicht nach direkt von einer solchen Maßnahme betroffen sind, sollten die Möglichkeit haben, das Gremium zur Abgabe einer Stellungnahme über solche Maßnahmen aufzufordern.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und ***unterstützen die Bürger bei ihrer Mitwirkung an*** demokratischen ***Prozessen***. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von ***Medienmarktkonzentrationen***, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen	(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen Meinungsbildung und ***können zu einem*** demokratischen ***öffentlichen Raum beitragen, wenn sie gut funktionieren und normativen Standards entsprechen, auch in Bezug auf die Themenauswahl. Ferner spielen Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen eine wichtige Rolle für den Zugang zu Informationen und die Aufmachung dieser Informationen für die Verbraucher. Eigentumskonzentration im Mediensystem kann ein Umfeld schaffen, das die Entstehung von Monopolen auf dem Werbemarkt begünstigt, Hindernisse für den Marktzutritt für neue Akteure schafft und zudem zu einer Harmonisierung der Medieninhalte führt***. Aus diesem Grund sollten die

Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist ***die*** infolge der Konzentration abnehmende ***Zahl konkurrierender*** Ansichten auf diesem Markt.

Mitgliedstaaten zur ***Ex-ante- und Ex-post-*** Bewertung von ***Konzentrationen***, die ***sich auf den Medienmarkt auswirken und*** erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit ***insgesamt*** haben könnten, ***einschließlich der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen sowie der öffentlich-rechtlichen Medien, einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Konzentrationen,*** in ihren Rechtssystemen Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Unter Medienmarktkonzentrationen, die solchen Vorschriften unterliegen, sind Konstellationen zu verstehen, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, ***auch durch die Übermittlung von Inhalten, die von Mediendienstleistern bereitgestellt werden, oder durch die Kontrolle des Zugangs und der Sichtbarkeit solcher Inhalte,*** innerhalb eines Medienteilsektors oder über verschiedenen Mediensektoren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg haben, durch eine einzelne Einrichtung kontrolliert werden oder diese ein erhebliches Interesse an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist ***der*** infolge der Konzentration abnehmende ***Zugang zu einer Vielzahl von*** Ansichten auf diesem Markt. ***Folglich ist es zwingend erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Zugang, Wettbewerb und Qualität sicherzustellen und Interessenkonflikte zwischen der Eigentumskonzentration im Medienbereich und der politischen Macht, die dem freien Wettbewerb,***

gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle und dem Pluralismus schaden, zu vermeiden. Eine eingehende Bewertung solcher Medienmarktkonzentrationen, die den Medienpluralismus und den Wettbewerb verzerren könnten, sollte stets von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder anderen Stellen ohne jegliche politische Einflussnahme vorgenommen werden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung ***der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.	(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ***sowie Selbstregulierungsgremien der Presse oder Organisationen der Zivilgesellschaft***, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung ***von Konzentrationen, die sich auf den Medienmarkt auswirken und einen Einfluss*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit***, einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Konzentrationen, haben könnten,*** einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit

festgelegt werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Stellt eine Medienmarktkonzentration einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[55] dar, sollte die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer ***Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.	(42) Stellt eine Medienmarktkonzentration einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[55] dar, sollte die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer ***Bewertungen von Konzentrationen, die sich auf den Medienmarkt auswirken und Auswirkungen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ***haben könnten,*** ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.
[55] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).	[55] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Das Gremium sollte ***befugt sein,*** Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***abzugeben***, ***wenn die meldepflichtigen*** Zusammenschlüsse ***das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten***. ***Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde*** der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder ***haben*** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass ***die*** dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte***, so sollte das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können***. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.	(43) Das Gremium sollte ***von sich aus oder auf Ersuchen*** Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abgeben ***und Bewertungen der den Medienmarkt beeinträchtigenden*** Zusammenschlüsse ***durchführen, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, einschließlich bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Zusammenschlüsse. Die demokratischen Prozesse in der EU sind in den nationalen Medienmärkten verankert, während sich die Reichweite der nationalen demokratischen Prozesse bis auf die EU-Ebene erstreckt. Daher bedarf es geeigneter Maßnahmen, um demokratische Prozesse sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durchzusetzen und zu schützen***. ***Außerdem sollte das Gremium eine Bewertung abgeben, wenn*** der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft ***wurde*** oder ***von sich aus oder – sofern das Gremiums zustimmt – auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können, wenn*** die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert ***haben***, obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen

des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur ***auf*** die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den	(44) Um pluralistische Medienmärkte zu gewährleisten, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen ***und sie sollten festlegen, welche Kriterien im Falle von Konflikten Vorrang haben sollten***. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder Governance-Struktur ***in*** die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der individuellen redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. ***Des Weiteren sollten die in den Kapiteln über Pressefreiheit vorgestellten Ergebnisse des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie die jährlich mithilfe von Instrumenten wie***

Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“) durchgeführte Risikobewertung und etwaige länderspezifische Empfehlungen zu Medienpluralismus und Medienfreiheit bei der Feststellung der allgemeinen Lage der Medien sowie der Auswirkungen dieser Konzentration auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit unter diesen speziellen Bedingungen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und	(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für den Mediensektor ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion***, des Ankaufs, der Planung oder des Verkaufs*** von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere

Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. Einige Akteure, die im Medien-Ökosystem neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können***, die mit den Vorschriften der EU über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen sollten***. Einige Akteure, die im Medien-Ökosystem neu entstanden sind, bieten jedoch ihre eigenen Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um die Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage ***und soweit möglich*** Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie	(46) Um die Überprüfbarkeit**,** ***Vergleichbarkeit*** und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen Benchmarks nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser

den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) ***2022/XX*** [Gesetz über digitale Märkte] für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet ***des Rechts des Publikums auf den Schutz personenbezogener Daten wie in Artikel 8 der Grundrechtscharta in Verbindung mit der Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) festgelegt sowie*** etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) ***2022/1925*** [Gesetz über digitale Märkte] für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern ***und insbesondere den***	(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ***gemeinsam mit Mediendiensteanbietern und/oder ihren Vertretern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern*** ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen wurden bereits genutzt, um hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung zu fördern. Ihre Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich ***mit Unterstützung nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen*** auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz,

Mediendiensteanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung***, Vergleichbarkeit*** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen ***oben genannten*** einschlägigen Interessenträgern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung des Mediensektors und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) ***Staatliche*** Werbung ***ist*** für viele Mediendiensteanbieter eine wichtige Einnahmequelle und ***trägt*** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. ***Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu gewährleisten, muss Mediendiensteanbietern, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, aus allen Mitgliedstaaten nichtdiskriminierender Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden.*** Darüber hinaus kann die ***staatliche*** Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche ***Einflussnahme*** zulasten der Dienstleistungsfreiheit ***und der Grundrechte*** machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung ***staatlicher*** Werbeausgaben ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen. Die Verbreitung und Transparenz ***staatlicher*** Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das	(48) ***Öffentliche*** Werbung***, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, einschließlich Mitteln nationaler Regierungen oder Mitteln der Europäischen Union, die von den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Umsetzung von Kommunikationsplänen im Rahmen von operationellen Programmen der EU oder kohäsionspolitischen Programmen der EU vergeben werden, und andere staatliche finanzielle Unterstützung sind*** für viele Mediendiensteanbieter***, auch für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und von sehr großen Online-Suchmaschinen,*** eine wichtige Einnahmequelle und ***tragen*** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Darüber hinaus können ***öffentliche*** Werbung ***und andere staatliche finanzielle Unterstützung*** Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche ***Einmischung*** zulasten ***der Grundrechte und*** der Dienstleistungsfreiheit machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung ***öffentlicher*** Werbeausgaben und ***anderer staatlicher finanzieller Unterstützung*** ist daher ein

öffentliche Auftragswesen geregelt, die ***jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und*** keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[56] nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für ***staatliche*** Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

wirkungsvolles Instrument, um Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen. ***Überdies verursacht die unfaire Zuweisung staatlicher Werbeausgaben Störungen im Medienbinnenmarkt, sorgt für ungleiche Wettbewerbsbedingungen und hält Akteure entweder vom Markteintritt oder von der Fortführung ihrer Tätigkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat ab. Um solchen Situationen entgegenzuwirken, sollte daher die Zuweisung von Werbeausgaben durch eine Behörde bzw. ein staatlich kontrolliertes oder staatseigenes Unternehmen an einen einzigen Mediendiensteanbieter oder Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder sehr großen Online-Suchmaschinen einen Anteil von 20 % der für staatliche Werbeausgaben vorgesehenen Haushaltsmittel der betreffenden Behörde bzw. des staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmens nicht überschreiten.*** Die Verbreitung und Transparenz ***öffentlicher*** Werbung und ***anderer staatlicher finanzieller Unterstützung*** wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen geregelt, die keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[56] nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für ***öffentliche*** Werbung ***oder andere staatliche finanzielle Unterstützung***, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

[56] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

[56] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Notfallmaßnahmen von Behörden sind im Fall von die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Naturkatastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, eine notwendige Form der Unterrichtung der Bevölkerung über die gegebenen Risiken. Krisensituationen bergen ein großes Potenzial, im Mediensektor neue Schwachstellen zu verursachen oder bestehende zu verschärfen. Daher ist die Zuweisung staatlicher Finanzmittel durch die Übermittlung von Notfallmeldungen durch Behörden für die Wirtschaftlichkeit von Mediendiensteanbietern wesentlich. In diesem Zusammenhang kann die Zuweisung staatlicher Ressourcen für die Übermittlung von Notfallmeldungen Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Indem unfaire, undurchsichtige, unverhältnismäßige und voreingenommene diesbezügliche Zuweisungen bestimmten Marktakteuren unfaire Vorteile verschaffen und den Wettbewerb verzerren, halten sie neue Akteure vom Markteintritt ab oder bewegen andere zum Marktaustritt in bestimmten Mitgliedstaaten. Die gerechte,

transparente, verhältnismäßige, unabhängige und vorhersehbare Zuweisung solcher staatlicher Mittel ist somit für einen gut funktionierenden Binnenmarkt wesentlich und wirkt sich auch auf die Medienfreiheit und die Grundrechte des Einzelnen, auch sein Recht auf Information, aus. Immer häufiger sind Krisen von grenzüberschreitender Natur, während in den Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Vorschriften für derartige Zuweisung gelten, mit der Folge von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im Markt. Daher sollten solche Zuweisungen auf der Grundlage derselben harmonisierten Vorschriften erfolgen, die für staatliche Werbeausgaben laut Beschreibung in dieser Verordnung gelten. Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen in Krisenzeiten sollten jedoch Sonderbestimmungen gelten, die es Behörden, staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen und Stellen erlauben, ihre Berichtspflicht zu erfüllen, sobald die Krisensituation beendet ist.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern ***zu gewährleisten*** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer ***Einflussnahme auf*** die Medien zu vermeiden, ***müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung bei der*** Zuweisung ***staatlicher*** Werbeausgaben ***und staatlicher Mittel*** an Mediendiensteanbieter ***festgelegt werden***, die dem Erwerb anderer Waren	(49) ***Anbieter von Online-Plattformen stehen in Bezug auf staatliche Werbung und andere finanzielle Unterstützung zunehmend im Wettbewerb mit Anbietern von Mediendiensten.*** Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern ***und Anbietern von Online-Plattformen sicherzustellen*** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer ***Einmischung in*** die Medien ***und Online-Plattformen*** zu vermeiden, ***ist es besonders wichtig, dass faire und transparente Regeln für die***

oder Dienstleistungen als ***staatlicher*** Werbung dienen, ***einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger staatlicher Werbeausgaben und über die ausgegebenen Beträge***. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit ***staatlicher*** Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

Kriterien für die Zuweisung staatlicher finanzieller Unterstützung und staatlicher Werbung festgelegt und wirksam umgesetzt werden. Diese Kriterien für die Zuweisung ***von öffentlichen*** Werbeausgaben***, Notfallmeldungen von Behörden sowie staatlichen und EU-Mitteln*** an Mediendiensteanbieter ***und Anbieter von Online-Plattformen***, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als ***öffentlicher*** Werbung dienen, ***sollten auf den Grundsätzen der Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung basieren***. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen***, einschließlich der Empfänger und der ausgegebenen Beträge,*** im Zusammenhang mit ***öffentlicher*** Werbung ***und anderer staatlicher finanzieller Unterstützung*** im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. ***Die Schaffung eines europäischen Registers für öffentliche Mittel für Werbung, das vom Europäischen Gremium für Mediendienste betrieben wird, sollte dazu beitragen, dass die Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen zu öffentlicher Werbung für Empfänger von Mediendiensten weiter gestärkt und sichergestellt werden.*** Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die Risiken für das Funktionieren	(50) Die Risiken für das Funktionieren

und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig überwacht werden. Diese Überwachung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der Marktkonzentration auf nationaler und regionaler Ebene ***und die Risiken der Manipulation von Informationen und der Einflussnahme aus dem Ausland***. Sie sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste ***zentraler Leistungsindikatoren*** durchgeführt und ***von der Kommission in Absprache mit dem*** Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Überwachung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Überwachung sollte insbesondere ***das Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Investitionen,*** die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die

und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig überwacht werden. Diese Überwachung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der Marktkonzentration auf nationaler und regionaler Ebene. Sie sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste ***von Kriterien*** durchgeführt und ***vom*** Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Überwachung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Überwachung sollte insbesondere die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Überwachung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung

Überwachung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Überwachung höchste Standards zu gewährleisten, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.

vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Überwachung höchste Standards zu gewährleisten, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.	(51) ***Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu beobachten.*** Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.	(3) Diese Verordnung berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere ***oder strengere*** Vorschriften in den unter Kapitel II und Kapitel III Abschnitt 5 ***sowie Kapitel III Abschnitt 6 Artikel 24*** fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;	2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, ***darunter auch natürliche Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, wie freiberufliche und unabhängige Journalisten,*** deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes***, die Herangehensweise und die für die Präsentation gewählte Sichtweise und die Vermittlung der Inhalte*** trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Chefredakteur“ eine natürlich Person, die innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle

	Entscheidungen trifft oder beaufsichtigt;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;	9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder ***des Inhalts von*** Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Online-Plattform“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. „Online-Suchmaschine“ einen Dienst, wie in Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9c. „Anbieter einer Online-Plattform“ einen Hostingdienst im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel ***25*** Absatz 4 der Verordnung (EU) ***2022/XXX*** [Gesetz über digitale Dienste] als sehr große Online-Plattform benannt wurde;	10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, der gemäß Artikel ***33*** Absatz 4 der Verordnung (EU) ***2022/2065*** [Gesetz über digitale Dienste] als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Anbieter einer sehr großen Suchmaschine“ einen Anbieter einer Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online Suchmaschine benannt wurde;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ***ein*** Mediendiensteanbieter ***beteiligt ist***;	13. „Medienmarktkonzentration“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ***eine Partei der medialen Wertschöpfungskette beteiligt ist, wie etwa*** Mediendiensteanbieter***, Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen***;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***der*** damit zusammenhängenden Planung, ***Produktion*** oder Verbreitung von Inhalten;	14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten ***und Nutzer von Online-Plattformen*** für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise oder ***den*** damit zusammenhängenden ***Kauf***, ***die*** Planung, ***den Verkauf*** oder ***die*** Verbreitung von Inhalten;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler,	15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, ***auf einer Online-Plattform oder in einer Online-Suchmaschine, die Mediendienste bereitstellt,*** in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für

föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft ***mit mehr als 1 Million Einwohnern***;

Organe oder Einrichtungen der EU oder eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler ***und lokaler*** Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder einer lokalen Verwaltung einer Gebietskörperschaft;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Notfallmeldungen von Behörden“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Meldung zu Informationszwecken, die im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, die Einzelpersonen schaden können, von den Behörden für notwendig erachtet wird;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ***„Spähsoftware“*** jedes ***Produkt mit digitalen Elementen***, das ***speziell dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und das*** die ***verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen*** durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ***aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche***	***16. „Überwachungstechnologie“*** jedes ***digitale, mechanische oder sonstige Instrument/Produkt***, das die ***Erfassung von Informationen*** durch Abhörung Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung ***im Sinne von***

Produkte verwenden, ermöglicht***, insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere Endnutzergeräte hinweg***, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 hierzu gegeben hat;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Spähsoftware“ ***jedes Produkt mit digitalen Elementen***, ***das speziell*** dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und ***das*** die verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, ermöglicht, ***insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere Endnutzergeräte hinweg,*** ohne dass die	***16a.*** „Spähsoftware“ ***jede Überwachungstechnologie mit hohem Intrusionsgrad, der sich insbesondere aus dem breiten Zugang ergibt, den sie Geräten und ihren Funktionen bieten kann, und die in der Regel*** dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und ***die*** die ***umfassende*** verdeckte Observierung***, auch rückwirkend,*** natürlicher oder juristischer Personen durch Überwachung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte***, auch in einer wahllosen Weise,*** verwenden, ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung ***im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679*** hierzu gegeben hat;

betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Terrorismus,	a) Terrorismus ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates***,

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. „Benutzerschnittstelle“ einen Dienst oder eine Einrichtung, die eine textuelle oder visuelle Übersicht über audiovisuelle Mediendienste oder deren Inhalte bietet und dem Nutzer zur Orientierung, Entdeckung, Findung, Auswahl von audiovisuellen Inhalten oder Diensten oder zum Zugriff darauf dient;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17b. „Schnittstellenanbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Benutzerschnittstelle bereitstellt und im Wesentlichen festlegt, wie die Übersicht über die audiovisuellen

	Mediendienste gestaltet wird und in welcher Reihenfolge oder auf welche Weise sie dem Benutzer dargeboten werden.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17c. „Empfänger von Mediendiensten“ jede natürliche oder juristische Person, für die ein „Mediendienst“ im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes bestimmt ist.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben ***das Recht,*** zum Nutzen des öffentlichen Diskurses ***eine*** Vielzahl von Nachrichten und ***Inhalten*** zur aktuellen Information ***zu erhalten***, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden.	Die Empfänger von Mediendiensten in der Union haben zum Nutzen ***der Zwecke*** des ***freien und demokratischen*** öffentlichen Diskurses ***das Recht auf Zugang zu einer*** Vielzahl von ***Mediendiensten, insbesondere*** Nachrichten und ***Inhalte*** zur aktuellen Information, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter ***ohne Einmischung nationaler Behörden und Stellen sowie von Werbetreibenden, Spendern, politischen Parteien sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aus Drittländern*** erstellt werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre ***wirtschaftlichen*** Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.	(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ist Folgendes nicht gestattet:	(2) Die ***Union, die*** Mitgliedstaaten ***und private Einrichtungen*** achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit ***und Unabhängigkeit*** der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ***den Institutionen und Agenturen der EU sowie privaten Einrichtungen*** ist Folgendes nicht gestattet:

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) direkte oder indirekte ***Einflussnahme auf*** redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen ***Einflussnahme***;	a) direkte oder indirekte ***Einmischung in*** redaktionelle Strategien und ***redaktionelle*** Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen ***Einmischung***;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Anbieter von Mediendiensten und ihre Mitarbeiter verpflichten, alle Informationen im Zusammenhang mit der redaktionellen Verarbeitung offenzulegen oder diese Informationen, auch über ihre Quellen, zu verbreiten;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Inhaftierung, Sanktionierung, ***Abhören, Überwachung***, Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen***,*** ***ihren Beschäftigten*** oder ***deren Familienangehörigen*** oder ihrer Geschäfts- und Privaträume ***mit der Begründung, dass sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern, es sei denn, dies ist durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union***;	b) Inhaftierung, Sanktionierung, ***Überwachung***, Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern***, ihren Beschäftigten*** oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen oder ***anderen Personen, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehören, einschließlich gelegentlicher Kontakte,*** oder ihrer Geschäfts- und Privaträume***, wenn eine solche Maßnahme zu einem Verstoß gegen ihre berufliche Tätigkeit und insbesondere zum Zugang zu Quellen von Journalisten führen könnte***;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugriff auf verschlüsselte Inhalte in jedweden Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familien, ihren Beschäftigten oder deren

	Familienangehörigen oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen oder privaten Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, genutzt werden;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einsatz von ***Spähsoftware*** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden***, es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der Ermittlungen bei schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten***.	c) Einsatz von ***Überwachungsmaßnahmen oder Überwachungstechnologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Technologien*** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen ***oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte,*** verwendet werden.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Einsatz von Spähsoftware oder ähnlichen intrusiven Technologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Technologien in Geräten oder

Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder gegebenenfalls ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder gegebenenfalls von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Netzwerk aus Beziehungen angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, verwendet werden.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung einer der unter den Buchstaben b, ba, c und ca genannten Maßnahmen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten steht, nicht zum Zugang zu journalistischen Quellen führt, nach nationalem Recht vorgesehen ist, im Einzelfall zur Vermeidung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten gemäß Artikel 2 Absatz 17 dieser Verordnung gerechtfertigt ist, mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union im Einklang steht, im Hinblick auf das

verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig ist und wenn andere rechtliche Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten. Die Behörden, die diese Maßnahmen ergreifen, sehen davon ab, Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten abzurufen, insbesondere Daten, die Zugang zu journalistischen Quellen bieten.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die in Absatz 2 Buchstaben ba und c genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten steht, nicht zum Zugang zu journalistischen Quellen führt, die in Absatz 2a genannten Kriterien erfüllt und nur die Untersuchung oder Verfolgung der in Artikel 2 Absatz 17 dieser Verordnung aufgeführten schweren Straftaten betrifft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bedroht sind, als letztes Mittel genutzt wird, wenn die unter Buchstabe b genannten rechtlichen Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten, und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die in Absatz 2 Buchstabe ca genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz die in Absatz 2b genannten Kriterien erfüllt und als letztes Mittel genutzt wird, wenn die in den Buchstaben ba und c genannten Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Die in Absatz 2 Buchstaben b, ba, c und ca genannten Maßnahmen werden nur dann angeordnet, wenn ihr Einsatz ex ante ausschließlich von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet wird und wirksame, bekannte und zugängliche Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 47 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union sichergestellt sind. Der Einsatz der in Absatz 2 Buchstaben ba, c und ca genannten Maßnahmen unterliegt einer Ex-post-Kontrolle durch eine gerichtliche Überprüfung oder durch einen anderen unabhängigen Aufsichtsmechanismus. Die Mitgliedstaaten unterrichten die von diesen Maßnahmen betroffenen Personen sowie diejenigen, auf deren Daten oder Kommunikation zugegriffen wurde, über die Tatsache, die Dauer, den Umfang und

die Art der Verarbeitung der bei der Anordnung dieser Maßnahmen erfassten Daten und stellen sicher, dass die von der Anordnung dieser Maßnahmen direkt oder indirekt betroffenen Personen Zugang zu Rechtsmitteln bei einer unabhängigen Stelle haben. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Zahl der für die Anordnung solcher Maßnahmen genehmigten und abgelehnten Anträge. Die in diesem Absatz vorgesehenen Schutzmaßnahmen erstrecken sich auf natürlich Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise freiberufliche Kräfte, die Tätigkeiten in demselben Bereich wie Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten ausüben.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder ***gegebenenfalls*** ihren Familienangehörigen, ***ihren Beschäftigten oder deren*** Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 ***Buchstaben b und c*** bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 ***Buchstaben b und c*** abzugeben.	(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen ***und garantieren*** die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, ***z. B. eine Ombudsstelle,*** die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder ***ihren Beschäftigten,*** ihren Familienangehörigen, ***den*** Familienangehörigen ***ihrer Beschäftigten oder anderen mit ihnen beruflich oder privat verbundenen Personen*** über Verstöße gegen Absatz 2 ***Unterabsatz 1 Buchstaben aa, b, ba, c, ca und cb*** bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 ***Unterabsatz 1 Buchstaben aa, b, ba, c, ca und cb*** abzugeben.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen ***ihrem Publikum*** im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.	(1) Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen ***redaktionell unabhängig sein und den Empfängern von Mediendiensten*** im Einklang mit ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag ***unabhängig und*** auf unparteiische Weise eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Vorsitz ***und*** die Mitglieder des Verwaltungsrats von öffentlich-rechtlichen Medienanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.	Der Vorsitz***,*** die Mitglieder des Verwaltungsrats ***sowie alle Führungspositionen mit redaktioneller Verantwortung*** von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, ***auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ausgerichteter,*** nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, ***bei denen der Schwerpunkt auf der beruflichen Kompetenz, der politischen Neutralität und dem Engagement für den öffentlich-rechtlichen Journalismus liegt und*** die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. ***Die Auswahlkriterien sind für die Kandidaten vorhersehbar und kohärent und sind mindestens ein Jahr vor der geplanten Ernennung bekannt.***

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Dauer ***ihrer*** Amtszeit ***wird durch nationales Recht festgelegt und muss*** angemessen und ausreichend ***sein, um*** die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlichen Mediendiensteanbieters ***zu gewährleisten***. Sie können nur ***in Ausnahmefällen*** vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.	Die Dauer ***der*** Amtszeit ***des Vorsitzes und der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt mindestens vier Jahre, damit sie*** angemessen und ausreichend ***ist und*** die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlichen Mediendiensteanbieters ***sichergestellt wird***. Sie können nur ***unter außergewöhnlichen Umständen und auf der Grundlage eines Überprüfungsverfahrens*** vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt. ***Am Ende der Amtszeit des Geschäftsführers eines öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieters oder bei dessen Amtsenthebung wird ein neues Verfahren zur Ernennung eines Geschäftsführers und der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums eingeleitet. Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der***

	Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, die Zuständigkeiten und Pflichten des Geschäftsführers und der Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern nach Maßgabe des nationalen Rechts festzulegen, dürfen der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums redaktionellen Entscheidungen von Redakteuren, die bei öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern die redaktionelle Verantwortung im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung tragen, weder treffen, noch beeinflussen noch außer Kraft setzen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter ***über angemessene und stabile finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres*** öffentlich-rechtlichen ***Auftrags verfügen***. Diese ***Mittel*** müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Medienanbieter ***eine nachhaltige Finanzierung erhalten, um die redaktionelle Unabhängigkeit zu erleichtern und zu fördern, und die auf einer mehrjährigen Grundlage zugewiesen und nach vorhersehbaren, transparenten, unabhängigen, unparteiischen und nichtdiskriminierenden Verfahren und auf der Grundlage transparenter, objektiver und verhältnismäßiger***

	Kriterien festgelegt wird, die im Voraus durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der in der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen ***Rundfunk“[1a] festgelegten Standards festgelegt wurden***. Diese ***Verfahren*** müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.
	[1a] ABl. C 257 vom 27.10.2009, S. 1

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***benennen*** eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 überwachen.	(4) Die Mitgliedstaaten ***richten Mechanismen ein und können*** eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen ***benennen***, die die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 überwachen. ***Wenn festgestellt wurde, dass eine Nichteinhaltung oder teilweise Einhaltung dieses Artikels vorliegt, veröffentlichen die benannten unabhängigen Behörden oder Stellen die Ergebnisse, leiten eine Untersuchung gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ein und unterrichten das Europäische Gremium für Mediendienste sowie die Kommission.***

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten von Mediendiensteanbietern, die ***Nachrichten und*** Inhalte ***zur aktuellen Information bereitstellen***	Pflichten von Mediendiensteanbietern, die ***die redaktionelle Verantwortung für*** Inhalte ***tragen***

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mediendiensteanbieter, die ***Nachrichten und*** Inhalte ***zur aktuellen Information bereitstellen***, müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen leicht und direkt zugänglich machen:	(1) Mediendiensteanbieter, die ***die redaktionelle Verantwortung für*** Inhalte ***tragen***, müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen ***in einem elektronischen, maschinenlesbaren und benutzerfreundlichen Format*** leicht und direkt in zugänglich machen:

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ihren eingetragenen Namen und ihre ***Kontaktdaten***,	a) ihren eingetragenen Namen und ihre ***Registrierungsdaten***,

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben;***	b) Name(n) ***und gegebenenfalls Sitz, Rechtsform und Name(n) des gesetzlichen Vertreters*** des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit ***einer Kapitalbeteiligung von mindestens 15 % und gegebenenfalls in welchem Umfang***

	sie direktes oder wirtschaftliches Eigentum von einer Regierung, einer staatlichen Einrichtung, einem staatseigenen Unternehmen oder einer anderen öffentlichen Einrichtung sind.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels ***3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates.***	c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels ***2 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) XXXX/XXX [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche]***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) den eingetragenen Namen aller Werbetreibenden, Sponsoren oder Geldgeber, deren jährliche Zahlungen oder Beiträge an den Mediendiensteanbieter 10 % oder mehr des Jahresumsatzes dieses Anbieters ausmachen;

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Erbringung politischer Werbedienstleistungen, indem gemäß der Verordnung (EU) 2023/XXX [Verordnung über die Transparenz und

das Targeting politischer Werbung] alle beworbenen politischen oder anderweitig gesponserten Inhalte eindeutig gekennzeichnet und markiert werden und der Inhalt jedes vom Mediendiensteanbieter geschlossenen Vertrags über politische Werbung öffentlich zugänglich gemacht wird, auch durch Offenlegung des monatlichen Gesamtbetrags, der für den Werbedienst erhalten wurde,

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Informationen über die Eigentumsstruktur im Zusammenhang mit Mutter- und Schwester- sowie Tochterunternehmen,

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In hinreichend begründeten Fällen stellen die Mediendiensteanbieter im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, dem Gremium und allen anderen Parteien mit berechtigtem Interesse auf Anfrage die folgenden aktuellen Informationen zur Verfügung
	a) die geschäftlichen und finanziellen Interessen oder Tätigkeiten von ihren Eigentümern und deren Familienangehörigen, die bekanntermaßen nahestehende Personen politisch exponierter Personen im Sinne

	des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie (EU) XXXX/XXX [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] sind und ihre Verbindungen mit diesen,

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mediendiensteanbieter übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und dem Europäischen Gremium für Mediendienste auf Anfrage die in Absatz 1 genannten Informationen und unterrichten sie innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung bei ihren Eigentumsverhältnissen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der nationalen ***Verfassungsvorschriften*** und im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendiensteanbieter, die Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ***Maßnahmen, die sie für angemessen erachten,*** um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ***zu gewährleisten***. ***Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,***	(2) Unbeschadet der nationalen ***Verfassungs- oder sonstigen nationalen Vorschriften, einschließlich nationaler Vorschriften über Medienpluralismus und Medienfreiheit*** und im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendiensteanbieter, die ***die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen und die*** Nachrichten und Inhalte zur aktuellen Information bereitstellen, ***die angemessenen Selbstregulierungsmaßnahmen,*** um die Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ***auf der Grundlage der festgelegten redaktionellen Ausrichtung sicherzustellen***.
a) zu gewährleisten, dass die Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit individuelle redaktionelle Entscheidungen frei treffen	

können, und

b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zur aktuellen Information auswirken könnten.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet des Rechts der Eigentümer oder der für den Inhalt rechtlich verantwortlichen Stelle, die allgemeine redaktionelle Ausrichtung oder die strategischen oder allgemeinen Ziele festzulegen, müssen Eigentümer oder andere Unternehmensleitungen von Mediendiensteanbietern die Unabhängigkeit der Chefredakteure und Redakteure in Bezug auf einzelne redaktionelle Entscheidungen, die sie in Ausübung ihres Berufs treffen, sicherstellen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Unbeschadet der nationalen Verfassungsvorschriften im Einklang mit der Charta ergreifen Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für Inhalte tragen, angemessene Selbstregulierungsmaßnahmen, um Interessenkonflikte von Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind und

	die sich auf die Bereitstellung von Inhalten auswirken können, offenzulegen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Mediendiensteanbieter werden angehalten, in Zusammenarbeit mit Berufs‑ oder Journalistenverbänden, Vertretern von Verlagen und anderen Interessengruppen nach eigenem Ermessen Selbstregulierungsinstrumente zu entwickeln, wie z. B. Verhaltenskodizes, in denen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Informationsfreiheit sowie die Rollen, Rechte und Pflichten der verschiedenen am Informationsprozess beteiligten Akteure festgelegt werden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verpflichtungen nach diesem Artikel gelten nicht für Mediendiensteanbieter, bei denen es sich um Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.	***entfällt***

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Beschränkungen in Bezug auf Eigentum an Medien
	(1) Eine natürliche Person, die mit den folgenden wichtigen öffentlichen Ämtern betraut ist:
	a) in einem Mitgliedstaat:
	i) Staatschefs, Regierungschefs, Minister;
	b) auf Unionsebene:
	i) Der Präsident des Europäischen Rates, die Präsidentin der Kommission und die Mitglieder der Kommission;
	c) in einem Drittland:
	i) Funktionen, die den unter Buchstabe a genannten Ämtern gleichwertig sind,
	dürfen während ihrer Amtszeit keine wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) XXXX/XXX [Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche] von Presseveröffentlichungen oder audiovisuellen Mediendiensten sein.
	(2) Ist eine Person mit einem wichtigen öffentlichen Amt gemäß Absatz 1 dieses Artikels betraut, so beendet sie unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage, nachdem sie zu einer politisch exponierten Person geworden ist, ihre Tätigkeit als Mediendiensteanbieter bzw. die Geschäftsbeziehung mit dem Mediendiensteanbieter, die eine Einflussnahme auf diesen ermöglicht.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen die organisatorische und funktionale Autonomie der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die operative Autonomie bei der Verwaltung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sicher.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung ***unabhängig von staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen, transparent und ohne politische oder sonstige unzulässige Einflussnahme*** wahrnehmen können. ***Diese Mittelzuweisungen müssen in einem nachhaltigen und angemessenen Verhältnis zu den zusätzlichen Aufgaben stehen, die durch diese Verordnung übertragen werden.***

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Leiter und Mitglieder nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen in einem transparenten, offenen und

nichtdiskriminierenden Verfahren auf der Grundlage objektiver, auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ausgerichteter, klarer, transparenter und verhältnismäßiger Kriterien ernannt werden, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden. Sie können bei Vorliegen außerordentlicher Umstände vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen werden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben, wie sie im nationalen Recht vorab festgelegt wurde. Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitglieder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, ihre Leitungsorgane und ihre Führungskräfte dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse weder Weisungen von Regierungen, Organen, Personen oder Einrichtungen anfordern noch entgegennehmen und müssen ihre Aufgaben wirksam, unabhängig und transparent erfüllen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten des Gremiums oder der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 28 Absatz 2 bewertet die Kommission die Durchführung dieses Artikels. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen alle relevanten Informationen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationsersuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.	Diese Befugnisse ***werden im nationalen Recht vorab festgelegt und*** umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Kapitel III erforderlich sind; das Informationsersuchen kann auch an jede andere Person gerichtet werden, bei der vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der erforderlichen Informationen sein könnte.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten beauftragen

die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen mit der Entwicklung und Pflege einer speziellen Online-Datenbank über Medieneigentumsverhältnisse als das nationale Register über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die aufgeschlüsselte Daten über verschiedene Arten von Medien im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung, auch auf regionaler und/oder lokaler Ebene, enthält und zu der die Öffentlichkeit einen direkten, einfachen, raschen und wirksamen kostenlosen Zugang hat. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen erstellen Jahresberichte über die Eigentumsverhältnisse bei den Mediendiensten, die der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Mitgliedstaats unterliegen, und übermitteln sie dem Europäischen Gremium für Mediendienste.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln die gemäß Art. 6 Absatz 1 dieser Verordnung bereitgestellten Daten zweimal jährlich an die europäische Datenbank über Eigentumsverhältnisse im Medienbereich.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die nationalen

	Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln die gemäß Artikel 24 bereitgestellten Daten auch auf regionaler und/oder lokaler zweimal jährlich an die europäische Datenbank über staatliche Finanzhilfen, zu der die Öffentlichkeit einen einfachen, raschen und wirksamen kostenlosen Zugang hat.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen führen jährliche Konsultationen mit in der Union niedergelassenen Vertretern des Mediensektors, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und unabhängigen Medienexperten durch. Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden in Berichten festgehalten, die jährlich veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig. Insbesondere ***darf*** das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, Einrichtungen, ***Personen oder*** Stellen weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser	Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig***, auch von staatlicher oder sonstiger unzulässiger Einflussnahme***. Insbesondere ***ist*** das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse ***völlig unabhängig von jeglicher politischer, staatlicher oder sonstiger Einflussnahme und darf*** Weisungen von Regierungen, ***nationalen Behörden, Stellen, Personen***

Verordnung.	***oder*** Einrichtungen, Stellen***, Ämtern oder Agenturen der Union*** weder anfordern noch entgegennehmen. Dies berührt nicht die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Struktur des Gremiums	Struktur ***und Zusammensetzung*** des Gremiums

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.	(1) Das Gremium setzt sich aus ***hochrangigen*** Vertretern der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.	(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz ***und stellvertretende Vorsitzende*** vertreten. Das Gremium wählt unter seinen Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz ***und vier stellvertretende Vorsitzende***. ***Das Gremium berücksichtigt***

	bei der Wahl seines Vorsitzes und seiner stellvertretenden Vorsitzenden die geografische Vertretung. Die Amtszeit des Vorsitzes ***und der stellvertretenden Vorsitzenden*** beträgt zwei Jahre.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt an ***allen*** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums teil, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.	(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission nimmt ***im Einvernehmen mit dem Gremium*** an ***den*** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums teil, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission ***und das Europäische Parlament*** über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden. Das Gremium konsultiert die Kommission ***und andere einschlägige Interessenträger*** bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner wichtigsten Leistungen.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Gremium kann Experten und Beobachter aus den Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, ***Experten und*** Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.	(6) Das Gremium kann, im Einvernehmen mit der Kommission, Beobachter ***von außerhalb der Union*** zur Teilnahme an den Sitzungen einladen ***und kann ständige Beobachter aus nationalen Medienregulierungsbehörden aus Drittstaaten benennen, die entsprechende Abkommen mit der Union geschlossen haben***. ***Die Beobachter sind nicht stimmberechtigt.***

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Gremium konsultiert die Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien und lässt sich von ihr beraten, insbesondere bei der Erörterung von Angelegenheiten oder bei Entscheidungen, die den nicht-audiovisuellen Mediensektor betreffen;

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Das Gremium führt jährliche Konsultationen mit Vertretern der in der Union niedergelassenen Mediendiensteanbieter, Mitgliedern der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und unabhängigen Mediensachverständigen durch. Unbeschadet der Unabhängigkeit des Gremiums fließen die Ergebnisse dieser Konsultationen in die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner

Aktivitäten ein.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Stimmrechte einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle innerhalb des Gremiums werden ausgesetzt, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:
	i) der Mitgliedstaat, den die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle im Ausschuss vertritt, Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU ist;
	ii) unabhängige Instrumente zur Überwachung des Medienpluralismus, zeigen ein hohes Risiko der Nicht-Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle in zwei aufeinander folgenden Jahren an.
	iii) gegen den Mitgliedstaat wurde ein Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union aufgrund von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit Fragen der Nichtwahrung der Medienfreiheit oder des Medienpluralismus eingeleitet.
	iv) Der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g genannte Bericht weist darauf hin, dass die betreffende Regulierungsbehörde oder -stelle ihren Verpflichtungen zum Schutz der Medienfreiheit in dem Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise nicht nachgekommen ist.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die Aussetzung der Stimmrechte wird beendet, sobald die in Artikel 10 Absatz 7a dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***im Einvernehmen*** mit der Kommission eine Geschäftsordnung.	(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***nach Konsultation*** mit der Kommission eine Geschäftsordnung. ***Die Ergebnisse dieser Konsultation sind für das Gremium nicht bindend. Das Gremium legt in seiner Geschäftsordnung die praktischen Vorkehrungen für die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten fest. Das Gremium informiert das Parlament über alle wesentlichen Änderungen, die es an seiner Geschäftsordnung vornimmt.***

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien
	(1) Das Europäische Gremium für Mediendienste setzt die Sachverständigengruppe für nicht-audiovisuelle Medien

(Sachverständigengruppe) ein;

(2) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern des Mediensektors zusammen, die nicht dem audiovisuellen Sektor angehören und in einem transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren auf der Grundlage von dem Gremium übermittelten Bewerbungen ernannt werden;

(3) Die Zahl der Mitglieder wird in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt und setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten sowie bis zu acht Vertretern von europäischen Journalistenverbänden, -organisationen oder natürlichen Personen mit Fachwissen im Mediensektor zusammen;

(4) Die Sachverständigengruppe stellt dem Gremium unabhängiges Fachwissen zur Verfügung, unterstützt und berät es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Fragen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus im nicht-audiovisuellen Mediensektor und kann das Gremium in allen Situationen auf dessen Anfrage beraten;

(5) Das Gremium konsultiert die Sachverständigengruppe bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner geplanten Tätigkeiten;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium ***hat ein Sekretariat, das*** von der Kommission ***gestellt wird***.	(1) Das Gremium ***wird von einem*** von der Kommission ***und den Mitgliedstaaten unabhängigen Sekretariat unterstützt, das nur auf Weisung des Gremiums handelt***. ***Das Sekretariat wird mit ausreichendem Budget, unabhängigem Fachwissen und Personal ausgestattet, um das Gremium***

	bei der Durchführung der in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben zu unterstützen.

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitglieder des Sekretariats werden im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens ausgewählt und ernannt;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium	Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ***und der Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen*** fördert das Gremium die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser	c) berät die Kommission ***von sich aus oder*** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die

Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;	einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;	d) gibt ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) erarbeitet ***im Einvernehmen mit der Kommission*** Stellungnahmen zu folgenden Themen:	e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Kooperations- und*** Amtshilfeersuchen zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;	i) ***Kooperationsersuchen, einschließlich Informationsaustausch und/oder*** Amtshilfeersuchen***,*** zwischen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Verordnung;

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:	f) erarbeitet ***von sich aus,*** auf Ersuchen der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten;	i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 20 Absatz 4 dieser Verordnung beeinträchtigen ***oder erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus haben*** könnten;

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für	ii) Medienmarktkonzentrationen ***und damit zusammenhängende Dienste wie***

Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen könnten;	***Druck und Verbreitung von Produkten***, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste gemäß Artikel 22 Absatz 1 dieser Verordnung beeinträchtigen ***und erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit haben*** könnten;

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 ***Absatz 5*** dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte;	g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung aus, in denen die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt ***(sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Zusammenschlüsse gemäß Artikel 22 dieser Verordnung) und damit zusammenhängender Dienste wie Druck und Verbreitung von Produkten*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit bewertet werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte***, und stellt diese Ergebnisse dem Parlament auf dessen Ersuchen zur Verfügung***; ***bei seiner Bewertung zur Erstellung dieser Stellungnahmen berücksichtigt das Gremium die Ergebnisse des Jahresberichts der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit sowie die Ergebnisse von Instrumenten zur Überwachung des Medienpluralismus, um das Gesamtrisiko für den Medienpluralismus zu bestimmen;***

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) gibt öffentlich verfügbare Leitlinien und Empfehlungen zur Methodik für die Bewertung von Medienmarktkonzentrationen gemäß Artikel 21 dieser Verordnung heraus und überwacht deren Einhaltung;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind,	ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen ***und damit zusammenhängenden Diensten wie Druck und Verbreitung von Produkten*** gemäß Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung zu berücksichtigen sind,

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) kann auf Anfrage oder von sich aus Mediationsdienste gemäß Artikel 17 Absatz 4 anbieten, wenn zwischen Mediendiensteanbietern und Anbietern von sehr großen Online-Plattformen keine Einigung erzielt werden kann

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung.	m) fördert den Austausch bewährter Verfahren ***und die Einhaltung bestehender Verhaltenskodizes*** im Zusammenhang mit der Einführung von Systemen für die Publikumsmessung gemäß Artikel 23 Absatz 5 dieser Verordnung.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) erstellt eine Vorlage für die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 2 genannte Berichterstattung über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensteanbietern sowie die Zuweisung staatlicher Mittel und stellt diese Vorlage den gemäß der Richtlinie 2010/13/EU benannten nationalen Regulierungsbehörden und -stellen zur.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mb) errichtet und betreibt ein europäisches Register für staatlich finanzierte Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern in allen Mitgliedstaaten gewährt werden, das auf der Grundlage der von den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgelegten Berichte erstellt wird,

einschließlich der Berechnung des Verhältnisses der den Mediendiensteanbietern im Verhältnis zu ihren Jahreseinnahmen gewährten staatlichen Werbeausgaben, und legt Benchmarks für die Zuteilungspraxis auf europäischer Ebene fest;

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mc) Einrichtung und Pflege der Europäischen Datenbank für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, in der gemäß Artikel 6 die von den nationalen Regulierungsbehörden und -stellen bereitgestellten Informationen erfasst werden.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	md) organisiert einen strukturierten Dialog mit Vertretern von Mediendiensteanbietern, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und sonstigen relevanten Interessenträgern, um zusammenzuarbeiten und Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Bereich der Umsetzung dieser Verordnung und der Richtlinie 2010/13/Union auszutauschen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen fließen in die Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms und seiner Aktivitäten ein und werden öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	me) erstellt einen ausführlichen Jahresbericht über seine Tätigkeiten und Aufgaben gemäß diesem Artikel, der insbesondere einen Überblick über den Stand der Befolgung der von ihm abgegebenen Empfehlungen enthält. Der Jahresbericht wird öffentlich zugänglich gemacht. Der Ausschuss informiert in seinen künftigen Jahresberichten über die Ergebnisse der Folgemaßnahmen zu seinen früheren Berichten.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mf) entwickelt in Absprache mit Interessenträgern aus dem Mediensektor Leitlinien und Empfehlungen zu Kriterien für die Verteilung öffentlicher Mittel durch staatliche Finanzhilfen gemäß Artikel 24, mit denen sichergestellt wird, dass Medien vor politischer Einmischung geschützt sind.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe m g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mg) analysiert die potenzielle gegenseitige Abhängigkeit zwischen Mediendiensteanbietern und dem Staat, die dadurch entsteht, dass öffentliche

	Gelder den Eigentümern von Medien zufließen, indem staatliche Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Mediendiensteanbieter, aber in anderen Branchen tätig sind. Das Gremium sollte Leitlinien zur Verhinderung von Interessenkonflikten und deren möglichen Auswirkungen auf die redaktionelle Ausrichtung aufstellen.

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit ***und Verteidigung*** besteht, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.	(2) Ist eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die ***Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und/oder*** öffentliche Sicherheit besteht, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe,	(3) Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe,

enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.	enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens***, wie in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt***.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse und anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang der Erledigung des Ersuchens. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.	(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse und anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang der Erledigung des Ersuchens. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses. ***Nähere Einzelheiten zum Verfahren für die strukturierte Kooperation, einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien, werden in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.***

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten,	(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten,

so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium ***im Einvernehmen mit der Kommission*** eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.	so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.	(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb von 30 Kalendertagen über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen ***oder begründet, warum diese Maßnahmen nicht ergriffen wurden***.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach	(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach

Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.	Absatz 1 ergriffen wurden, ***oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen,*** kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung zu finden.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ***im Einvernehmen mit der Kommission*** ab.	(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ab.

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.	b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ***und Artikel 6 dieser Verordnung sowie über ihre Mutter- oder***

Schwester- oder Tochtergesellschaften.

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium ***fördert*** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***technischer*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu ***erleichtern***.	(4) Das Gremium ***erleichtert*** die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***EU-weit harmonisierter*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, zu ***fördern***.

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium ***koordiniert die*** Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die ***von*** außerhalb der Union ***niedergelassenen*** und auf Zielgruppen in der Union ***ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden***, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.	(1) ***Unbeschadet des Artikels 3 der Richtlinie 2010/13/EU koordiniert*** das Gremium ***auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von mindestens zwei Mitgliedstaaten einschlägige*** Maßnahmen der ***betreffenden*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten von Mediendiensteanbietern, die ***ihren Sitz*** außerhalb der Union ***haben, von dort stammen oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurden oder ihr Eigentum sind,*** und ***die, ungeachtet ihrer Verbreitungswege,*** auf Zielgruppen in der

	Union ***ausgerichtet sind oder diese erreichen***, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer möglicherweise über sie ausüben, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für ***das öffentliche Interesse,*** die öffentliche Sicherheit und Verteidigung***, einschließlich der ausländischen Einmischung in das Informationsökosystem der EU und der öffentlichen Gesundheit,*** darstellen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium kann***, im Einvernehmen mit der Kommission,*** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. ***Alle*** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, ***unternehmen*** alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.	(2) Das Gremium kann Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. ***Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen eines Bestimmungslandes können das Gremium um eine Stellungnahme ersuchen, in der es den*** zuständigen nationalen Behörden ***rät, geeignete Maßnahmen gegen den Mediendiensteanbieter zu ergreifen, der seinen Sitz außerhalb der Union hat, von dort stammt oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurde oder ihr Eigentum ist. Das Gremium gibt Leitlinien für das notwendige Format solcher Ersuchen heraus. Wird der Antrag von einer in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegten Mindestanzahl von Mitgliedern des Gremiums eingebracht, gibt das Gremium automatisch eine Stellungnahme ab. Das Gremium kann die Kommission bei der Abgabe solcher Stellungnahmen konsultieren, wenn dies angemessen erscheint. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach nationalem Recht unternehmen alle betreffenden zuständigen nationalen Behörden***,

einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. ***Die zuständige Behörde oder Stelle nennt die Gründe für die etwaige Ablehnung der Durchführung der empfohlenen Maßnahmen.***

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Zuge der Erstellung seiner Stellungnahme vergewissert sich das Gremium, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	i) Es liegen stichhaltige Beweise dafür vor, dass der audiovisuelle Mediendienst die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Wahrung der nationalen Sicherheit und einschließlich der Landesverteidigung, oder die öffentliche Gesundheit beeinträchtigt oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt oder dass der Inhalt des Anbieters audiovisueller Mediendienste offensichtlich, ernsthaft und schwerwiegend gegen Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU verstößt.
	ii) Der audiovisuelle Mediendienst stellt für mehrere Mitgliedstaaten oder die Union eine Beeinträchtigung oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr für eine solche Beeinträchtigung dar.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen Mediendiensteanbieter zu ergreifen (u. a. über die Lizenzierung oder Registrierung), der seinen Sitz außerhalb der Union hat, von dort stammt oder von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren außerhalb der EU gegründet wurde oder ihr Eigentum ist, gegebenenfalls eine Rechtsgrundlage haben, mindestens eine der folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:
	i) eine Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates gegen diesen Anbieter und/oder
	ii) das Vorliegen einer Stellungnahme des Gremium zu diesem Anbieter, die auf der Grundlage dieses Artikels angenommen wurde.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen kooperieren uneingeschränkt mit allen Ermittlungen oder Untersuchungen, die von Regulierungsbehörden oder -stellen zu Mediendiensteanbietern außerhalb der Union durchgeführt werden, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen könnten, und stellen alle erforderlichen Informationen und Daten zur Unterstützung dieser Ermittlungen oder Untersuchungen zur Verfügung.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sind;	a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sind ***und die in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen erfüllen***;

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beschließen Mediendiensteanbieter, eine Erklärung gemäß Absatz 1 abzugeben, so werden diese Erklärungen auf nationaler Ebene von den zuständigen Regulierungs- oder Selbstregulierungsbehörden und -stellen oder, falls es solche Stellen nicht gibt, von einem Ausschuss aus Vertretern von Sachverständigen des Mediensektors überprüft.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Werden die in Absatz 1 genannten Erklärungen auf nationaler Ebene für ungültig erklärt, so wird das Europäische Gremium für Mediendienste damit befasst. Das Gremium gibt mit Zustimmung des Mediendiensteanbieters eine Stellungnahme zum Status der Erklärung ab und übermittelt diese der

Kommission. Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Gremiums und trifft eine Entscheidung über den Status der Erklärung. Das Gremium und die Kommission können bei diesem Verfahren Sachverständige des Mediensektors hinzuziehen.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen sicher, dass für ihre Verfahren zur Moderation von Inhalten angemessenes und ausreichendes Personal zur Verfügung steht, das sprachliche Vielfalt aufweist, kulturelle Sensibilität besitzt und kontextspezifisch geschult wird, um sicherzustellen, dass Medienfreiheit und Medienpluralismus nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Anbieter von sehr großen Online-Plattformen, die die Verbreitung von Mediendiensten ermöglichen, müssen das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit achten und die faire und diskriminierungsfreie Verbreitung von Mediendiensten von Mediendiensteanbietern auf ihren Diensten sicherstellen.

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte eines Mediendiensteanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) ***2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln.	(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte ***oder Dienste*** eines Mediendiensteanbieters ***zu beschränken*** oder auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat, weil diese Inhalte ***oder Dienste*** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) ***2022/2065*** beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) ***2022/2065***, um dem betreffenden Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 ***und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] innerhalb von 24 Stunden*** vor dem Wirksamwerden der Aussetzung ***oder Beschränkung*** die ***ausführliche*** Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln ***und dem Mediendiensteanbieter die Möglichkeit zu geben, auf die Begründung zu antworten***. ***Während dieser Zeit kann der Anbieter der sehr großen Online-Plattform beschließen, den Inhalt oder Dienst, der Gegenstand einer Überprüfung ist, mit einem Hinweis zu versehen. Ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform darf die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf Inhalte oder Dienste eines Mediendiensteanbieters nicht einschränken oder aussetzen, wenn dieser Mediendiensteanbieter hinreichend nachgewiesen hat, dass die betreffenden Inhalte oder Dienste mit dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats***

vereinbar sind.

Der Mediendiensteanbieter kann das Ergebnis eines solchen Austauschs der nationalen Regulierungsbehörde, dem Gremium oder dem nationalen Koordinator für digitale Dienste gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) mitteilen.

Wird keine gütliche Einigung erzielt, so kann der Mediendiensteanbieter unbeschadet seines Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz eine Beschwerde bei einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 einreichen.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.	(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Mediendiensteanbietern, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 ***und/oder Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste]*** vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, ***und***	a) die Zahl der Fälle, in denen sie eine etwaige Einschränkung oder Aussetzung mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte ***oder Dienste*** eines Mediendiensteanbieters, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind,

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***kann*** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 ***herausgeben***.	(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***erlässt*** die Kommission ***einen delegierten Rechtsakt, um*** Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten ***des Überprüfungsverfahrens nach Absatz 1a,*** der Erklärung nach Absatz 1***, der Kriterien für die Annahme oder Ablehnung der Erklärungen nach Absatz 1 sowie möglicher Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, die das System der Selbsterklärung missbrauchen, herauszugeben***.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer ***Online-Plattformens*** sowie Vertretern von	(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer ***Online-Plattformen und sehr großer Online-***

Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und ***Einflussnahme*** aus dem Ausland einschließt.	***Suchmaschinen*** sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, um Erfahrungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen ***und sehr großen Online-Suchmaschinen*** zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und ***Einmischung*** aus dem Ausland einschließt***, und um die Autonomie, Unabhängigkeit und Sicherheit von Journalisten sicherzustellen und Zahlen und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Thema, dem Umfang und den betroffenen Akteuren zu ermitteln***.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.	(2) Das Gremium erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs ***und stellt sie der Öffentlichkeit und dem Europäischen Parlament auf Anfrage zur Verfügung***.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 1 genannten und auf europäischer Ebene tätigen Organisationen werden in das Transparenzregister eingetragen, und die

Liste wird vom Gremium veröffentlicht.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots	Recht auf individuelle Anpassung ***des Angebots an Audiomedien und*** des audiovisuellen Medienangebots

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer haben ***das Recht***, die ***Standardeinstellungen*** von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dienen***, leicht ***zu ändern***, um das Angebot ***audiovisueller*** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.	(1) Die Nutzer haben ***Zugang zu einer Funktion, die es ihnen ermöglicht,*** die ***Standardkonfiguration*** von Geräten oder Benutzerschnittstellen, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dient***, leicht ***anzupassen***, um das Angebot ***an Audiomedien und audiovisuellen*** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen	(2) Bringen Hersteller und Entwickler die in Absatz 1 genannten Geräte und Benutzerschnittstellen in Verkehr, stellen

sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die ***Standardeinstellungen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dienen***, frei und leicht zu ändern.	sie sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die ***Standardkonfiguration***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung ***dient***, frei und leicht zu ändern.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Recht auf Identifizierung des Inhalts von Mediendiensten
	(1) Die Empfänger von Mediendiensten haben das Recht, den Mediendiensteanbieter auf jedem Gerät oder jeder Benutzerschnittstelle, über das bzw. die der Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwaltet wird, leicht zu identifizieren.
	(2) Hersteller von Geräten und Anbieter von Benutzerschnittstellen, die den Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwalten, stellen sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte oder Dienste trägt, neben den angebotenen Inhalten und Diensten deutlich sichtbar ist.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nationale Maßnahmen, die sich auf den Betrieb von Mediendiensteanbietern	Nationale Maßnahmen, die sich auf ***die Bereitstellung und*** den Betrieb von

auswirken	Mediendiensteanbietern auswirken

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.	(1) Legislativ-, ***Durchführungs-,*** Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, ***einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU,*** die die ***Erbringung von Mediendiensten oder die*** Geschäftstätigkeit der Mediendiensteanbieter im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein***, dürfen den Betrieb der Mediendiensteanbieter nicht unverhältnismäßig unterbrechen und müssen Rückschritte bei den EU-Werten in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Medienfreiheit und -unabhängigkeit grundsätzlich ausschließen***.

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist	(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle***, bei der es sich um ein Gericht handeln kann,*** Beschwerde gegen

unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer ***Einflussnahme*** oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.	diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer ***Einmischung*** oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen ***und die nötigen Finanzmittel*** verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen ***und zeitnah auf Rechtsmittel reagieren*** kann. ***Sofern das Gremium in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme abgegeben hat, können diese nationalen Beschwerdestellen diese in besonderem Maße berücksichtigen.***

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.	(4) Das Gremium gibt ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission ***oder des von der Maßnahme betroffenen Mediendiensteanbieters*** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. ***Die Stellungnahme enthält gegebenenfalls die Begründung, die Analyse der Verhältnismäßigkeit und kann auch eine Konsultation nationaler Interessenträger umfassen.*** Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen kann die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht. ***Auch Mediendiensteanbieter, die der Auffassung sind, dass sie von solchen Maßnahmen unmittelbar betroffen sind, können das Gremium gegebenenfalls um***

eine Stellungnahme ersuchen.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.	(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter individuell und unmittelbar betrifft und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden. ***Da Mediendiensteanbieter direkt von diesen Maßnahmen betroffen sind, sollten sie die Möglichkeit haben, das Gremium um die Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.***

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in diesem Absatz genannte Bewertung unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen, einschließlich derjenigen, die in den Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt gegebenenfalls unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.	Die in diesem Absatz genannte Bewertung ***sieht eine unabhängige Evaluierung etwaiger unangemessener Verzerrungen des Medienumfelds vor und*** unterscheidet sich von den wettbewerbsrechtlichen Bewertungen, einschließlich derjenigen, die in den Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind. Dies gilt gegebenenfalls unbeschadet des Artikels 21 Absatz 4 der

Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;	a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt ***und Unabhängigkeit*** der Medienakteure auf dem Markt***, die sich auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen konzentrieren***, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Interessen oder Tätigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen und ihre Verbindungen mit diesen;

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Ergebnisse der Risikobewertung des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und der Instrumente zur Überwachung des Medienpluralismus, um systemische Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten;

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur ***Gewährleistung*** der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen;	b) die Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise und ***die Unabhängigkeit*** der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur ***Sicherstellung*** der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ***sowie diesbezügliche nationale Rechtsvorschriften und Selbstregulierungsnormen***;

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde ***und*** ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit ***zu gewährleisten.***	c) die Frage, ob die erwerbende und erworbene Einrichtung ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich tragfähig bleiben würde**,** ob es Alternativen gibt, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit ***sicherzustellen, und ob die Abwesenheit des vorgeschlagenen Zusammenschlusses negative Auswirkungen auf den Medienpluralismus haben würde;***

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Medienmarkt in seiner Gesamtheit, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienste wie Druck und Verbreitung von Produkten, der

	Akteure des Online-Umfelds wie Anbieter von sehr großen Online-Plattformen oder von sehr großen Online-Suchmaschinen sowie öffentlicher Mediendiensteanbieter.

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen führen von sich aus oder auf Ersuchen des Gremiums eine Ex-post-Bewertung von Zusammenschlüssen durch und berücksichtigen dabei die in Absatz 2 genannten Kriterien.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Bewertungen und die Stellungnahmen gemäß diesem Artikel werden veröffentlicht.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle	(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium ***von sich aus oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die

Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.	redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium kann ***das Europäische Parlament oder*** die Kommission auf Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Entscheidung über die Abgabe einer Bewertung zu einem Zusammenschluss, der sich objektiv auf den Medienmarkt auswirken würde, berücksichtigt das Gremium weitestgehend die Beiträge der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger des Mediensektors.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die nationale Regulierungsbehörde, an die die Stellungnahme gerichtet ist, erstattet dem Gremium innerhalb von 90 Tagen darüber Bericht, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um den Empfehlungen nachzukommen.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Prüfung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt im Hinblick auf systematische Verstöße
	(1) Die Kommission kann auf Empfehlung des Gremiums gemäß Artikel 22 Absatz 1e oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder von sich aus eine Prüfung eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt durchführen, um zu prüfen, ob dieser Zusammenschluss mit einer systematischen Nichteinhaltung von Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung verbunden war und die Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der Medien ernsthaft gefährdet. Die Kommission schließt diese Untersuchung innerhalb von sechs Monaten ab. Geht aus den Ergebnissen der Prüfung hervor, dass ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt zu einer systematischen Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung geführt hat und dass eine eindeutige Gefahr besteht, dass die Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der Medien ernsthaft untergraben wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 22c zu erlassen, mit dem sie den an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen auferlegt, die verhältnismäßig und notwendig sind, um eine wirksame Einhaltung dieser Verordnung und den Schutz der Freiheit, Pluralität und Unabhängigkeit der Medien sicherzustellen.
	(2) Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 auferlegten Abhilfemaßnahmen können,

soweit sie verhältnismäßig und notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der von der systematischen Nichteinhaltung betroffenen Medien zu wahren oder wiederherzustellen, für einen begrenzten Zeitraum das Verbot für Unternehmen, die an dem geprüften Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligt sind, beinhalten, sich an weiteren Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt gemäß Artikel 2 Absatz 13 dieser Verordnung zu beteiligen oder an ihnen beteiligt zu bleiben.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass eine Medienmarktkonzentration systematisch gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstößt, wenn das Gremium in seinen Stellungnahmen zu Zusammenschlüssen gemäß Artikel 22 dieser Verordnung zu dem Schluss kommt, dass ein potenzielles Risiko für die Unabhängigkeit, die Pluralität und die Freiheit der Medien besteht, und eine Empfehlung an die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1e dieser Verordnung ausspricht, in der es der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung rät, um festzustellen, ob die betreffende Medienmarktkonzentration ein ernstes Risiko für die Unabhängigkeit, die Pluralität und die Freiheit der Medien darstellt. Für die Zwecke ihrer Untersuchung berücksichtigt die Kommission die nach Artikel 7 EUV eingeleiteten Verfahren.

(4) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten und den betroffenen Unternehmen ihre Ergebnisse innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Annahme der Empfehlung des Gremiums gemäß Artikel 22 Absatz 1e dieser Verordnung mit. In ihren Ergebnissen erläutert die Kommission, ob sie die Auffassung vertritt, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 dieses Artikels erfüllt sind, und welche Abhilfemaßnahme bzw. Abhilfemaßnahmen sie für erforderlich

und angemessen erachtet. Die Ergebnisse der Kommission werden veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

(5) Während der Prüfung des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt kann die Kommission deren Dauer jederzeit verlängern, wenn dies aus objektiven Gründen gerechtfertigt und angemessen ist. Verlängerungen im Sinne dieses Absatzes dürfen zusammengenommen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat.

(6) Die Kommission überprüft regelmäßig die nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verhängten Abhilfemaßnahmen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt die Verpflichtungen nach dieser Verordnung tatsächlich eingehalten werden. Die Kommission ist berechtigt, diese Abhilfemaßnahmen zu ändern, wenn sie nach einer erneuten Prüfung des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt feststellt, dass sie nicht wirksam sind.

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22b
	Nichteinhaltung
	(1) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es im Rahmen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt zu einer systematischen Nichteinhaltung dieser Verordnung gekommen ist, die zu einer ernsthaften Gefährdung der Unabhängigkeit, Pluralität und Freiheit der Medien

geführt hat, so erlässt sie einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 22c unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse zur Nichteinhaltung („Nichteinhaltungsbeschluss“).

(2) Die Kommission bemüht sich, ihren Nichteinhaltungsbeschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 22a zu erlassen.

(3) Vor Erlass des Nichteinhaltungsbeschlusses teilt die Kommission den betreffenden Unternehmen mit, zu welchen Ergebnissen sie gekommen ist. In dieser Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. die betreffenden Unternehmen ergreifen sollten, um der Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

(4) Die Kommission kann einschlägige Interessenträger konsultieren, wenn sie beabsichtigt, einen Nichteinhaltungsbeschluss zu erlassen.

(5) In dem Nichteinhaltungsbeschluss fordert die Kommission die betreffenden Unternehmen auf, die Nichteinhaltung innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und zu erläutern, wie sie diesem Beschluss nachzukommen gedenken.

(6) Die betreffenden Unternehmen übermitteln der Kommission eine Beschreibung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Konformität mit dem Nichteinhaltungsbeschluss sicherzustellen.

(7) Entscheidet die Kommission, keinen Nichteinhaltungsbeschluss zu erlassen, so schließt sie das Verfahren ab.

(8) Nichteinhaltungsbeschlüsse der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22c
	Delegierte Rechtsakte
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 22a und Artikel 22b wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
	(3) Die Befugnis zum Erlass der in den Artikeln 22a und 22b genannten delegierten Rechtsakte kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er lässt die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, unberührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt

	sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 22a und 22b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen.	(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung***, Vergleichbarkeit*** und Überprüfbarkeit entsprechen.

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen stellen die Anbieter eigener Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie von	(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen ***im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943*** stellen die Anbieter eigener Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und

Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.	Werbetreibenden sowie von Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen und anderen interessierten Parteien, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits.	(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen***, der Zivilgesellschaft*** und anderen interessierten Parteien, ***stellen mit Unterstützung nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen Verhaltenskodizes aus,*** die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits. ***Die Kodizes sollten eine regelmäßige, transparente und unabhängige Überwachung und Bewertung der Erfüllung der vorgesehenen Ziele umfassen. Die Verhaltenskodizes sollten, gegebenenfalls einschließlich durch verhältnismäßige Sanktionen, für eine wirksame Umsetzung sorgen. Bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes sollten kleine Medien besonders berücksichtigt werden, damit eine angemessene Publikumsmessung sichergestellt werden kann.***

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen und anderen interessierten Parteien.	(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen***, Mediendiensteanbietern, Organisationen der Zivilgesellschaft*** und anderen interessierten Parteien.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zuweisung staatlicher Werbeausgaben	Zuweisung ***und Transparenz*** staatlicher Werbeausgaben ***und sonstiger staatlicher finanzielle Unterstützung***

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden im Gegenzug für Werbung gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und	(1) Öffentliche Mittel***, einschließlich Mittel der Union, nationaler oder lokaler Mittel,*** oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern***, einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen und Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen,*** von Behörden im Gegenzug für Werbung

nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

gewährt werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. ***Derartige Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von sehr großen Online-Plattformen oder Anbietern von sehr großen Online-Suchmaschinen, von einer öffentlichen Behörde zugewiesen werden, dürfen 15 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf dem entsprechenden europäischen, nationalen oder lokalen Markt tätig sind, von der besagten öffentlichen Behörde zugewiesen wird.*** Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ***und die politische Werbung***.

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Behörden, einschließlich ***nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen,*** Regulierungsbehörden oder -stellen, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene ***oder lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern*** veröffentlichen jährlich genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre Werbeausgaben, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:	(2) ***Einschlägige*** Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden oder -stellen ***auf Unionsebene, nationaler, föderaler, regionaler oder lokaler Ebene,*** sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler, ***regionaler oder lokaler*** Ebene veröffentlichen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen ***im maschinenlesbaren Format*** über ihre Werbeausgaben ***und andere finanzielle Unterstützung, einschließlich Mittel der Europäischen Union***, die Mediendiensteanbietern ***und Anbietern von Online-Plattformen*** zugewiesen wurden und die mindestens

folgende Angaben umfassen:

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter, von denen Werbedienste erworben wurden;	a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter ***oder Anbieter von Online-Plattformen***, von denen Werbedienste erworben wurden ***oder denen ein Vorteil verschafft wurde***;

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter.	b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter ***oder Anbieter von Online-Plattformen, und der Anteil der Mittel, die einzelnen Mediendiensteanbietern vom Gesamtbudget für alle Mediendiensteanbieter auf der entsprechenden europäischen, nationalen oder lokalen Ebene zugewiesen werden***.

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ***auf den Medienmärkten***. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2	(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben ***oder sonstiger finanzieller Unterstützung an Mediendiensteanbieter***

bereitgestellten Informationen über staatliche Werbeausgaben zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen weitere Informationen anfordern, einschließlich Informationen über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.	***und Anbieter von Online-Plattformen***. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche Werbeausgaben ***und sonstige finanzielle Unterstützung*** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen weitere Informationen anfordern, einschließlich Informationen über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Gremium kann von sich aus oder aufgrund von Beiträgen der Zivilgesellschaft, journalistischer Organisationen oder anderer einschlägiger Interessenträger beschließen, die Zuweisung von EU-Mitteln durch nationale Regierungen zu bewerten und eine Stellungnahme zur Anwendung und Einhaltung von Absatz 1 abzugeben.

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln dem Europäischen Gremium für Mediendienste zweimal jährlich die von den Behörden gemäß Absatz 2 bereitgestellten Daten zum Zwecke der Einrichtung einer europäischen Datenbank über staatliche Finanzhilfen.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Zuweisung staatlicher Mittel an Mediendiensteanbieter zur Übermittlung von Notfallmeldungen durch Behörden unterliegt ab sechs Monaten nach dem Erlass dieser Notfallmaßnahmen den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen. Derartige Zuweisungen unterliegen stets den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen.

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich Einzelheiten zu allen Verträgen zwischen staatlichen Stellen oder staatseigenen Unternehmen und Mediendiensteanbietern oder anderen Einrichtungen, die derselben Unternehmensgruppe angehören, sowie deren wirtschaftlichen Eigentümern. Dieser Bericht sollte zusammen mit den jährlichen Berichten der nationalen Regulierungsbehörden über staatliche Werbeausgaben und sonstige finanzielle Unterstützung veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zuweisung staatlicher ***Mittel*** an Mediendiensteanbieter zum Erwerb von anderen Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung unterliegt den Anforderungen des Absatzes 1. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.	(4) Die Zuweisung staatlicher ***Werbeausgaben oder sonstiger finanzieller Unterstützung*** an Mediendiensteanbieter ***und Anbieter von Online-Plattformen*** zum Erwerb von anderen Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung unterliegt den Anforderungen des Absatzes 1. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen unberührt.

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission berücksichtigt bei ihrer Beobachtung die Berichte, Bewertungen und Empfehlungen des Gremiums, die Beiträge der Zivilgesellschaft, die Ergebnisse der Instrumente zur Überwachung von Medienpluralismus und die Ergebnisse der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit.

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Überwachung umfasst Folgendes:	(3) Die Überwachung umfasst ***insbesondere*** Folgendes:

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine detaillierte Übersicht über die Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und staatlicher finanzieller Unterstützung an Mediendiensteanbieter und Anbieter von Online-Plattformen, einschließlich Mittel der Europäischen Union.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) eine Bewertung der Vorschriften und Verfahren bei der Zuweisung öffentlicher Zuschüsse an Mediendienste;

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) eine detaillierte Bewertung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden im Bereich der Medien, um festzustellen, ob eine Beeinträchtigung der unabhängigen Entscheidungsfindung und der Unabhängigkeit von nationalen Behörden oder Stellen vorliegt;

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens [***vier*** Jahre nach dem	(1) Spätestens [***zwei*** Jahre nach dem

Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***vier*** Jahre bewertet die Kommission ***diese*** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.	Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***zwei*** Jahre bewertet die Kommission ***die Umsetzung dieser*** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und Änderung der Richtlinie 2010/13/EU
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0457 – C9-0309/2022 – 2022/0277(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 17.10.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 17.10.2022
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.3.2023
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Ramona Strugariu 22.3.2023
Prüfung im Ausschuss	26.4.2023
Datum der Annahme	18.7.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 –: 10 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Clare Daly, Lena Düpont, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Fabienne Keller, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Isabel Santos, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Yana Toom, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Damian Boeselager, Gwendoline Delbos-Corfield, Matjaž Nemec, Jan-Christoph Oetjen, Kostas Papadakis, Cristian Terheş, Miguel Urbán Crespo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Andrus Ansip, Robert Biedroń, Eric Minardi, Jan Olbrycht, Christian Sagartz

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Lukas Mandl, Jan Olbrycht, Emil Radev, Paulo Rangel, Christian Sagartz, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Andrus Ansip, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Theresa Bielowski, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Juan Fernando López Aguilar, Matjaž Nemec, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Tineke Strik

10	–
ECR	Patryk Jaki, Cristian Terheş
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Eric Minardi, Annalisa Tardino
NI	Kostas Papadakis
The Left	Konstantinos Arvanitis, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo

1	0
PPE	Nadine Morano

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
– : dagegen
0 : Enthaltung